

Hinweise

für Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen

(Beschluss des Senats von Berlin vom ~~3. Mai 2005~~ 17. Februar 2009)

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkungen	1
B. Unternehmen des Privatrechts	2
I. Voraussetzungen für eine Beteiligung Berlins	2
1. Unmittelbare Beteiligung, § 65 Abs. 1 LHO	2
a) Wichtiges Interesse Berlins	2
b) Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung	3
c) Angemessener Einfluss Berlins	3
d) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses	4
e) Bereitstellen von Haushaltsmitteln	4
2. Mittelbare Beteiligung	4
II. Mitwirkung des Abgeordnetenhauses und der Senatsverwaltung für Finanzen und Aufgaben der Fachverwaltungen	4
1. Mitwirkung des Abgeordnetenhauses	4
2. Mitwirkung der Senatsverwaltung für Finanzen	5
a) Gründung von Unternehmen, Eingehen von Beteiligungen, Kapitalerhöhung	5
b) Veräußerungen	5
c) Änderung des Unternehmensgegenstandes	6
d) Beteiligungsverwaltung im Bereich Glücksspiel	6
3. Aufgaben der Fachverwaltungen	6
III. Grundsätze zum Gesellschafter, für Mitglieder in den Aufsichtsorganen und den Gesellschafterversammlungen	7
1. Der Gesellschafter	7
2. Berücksichtigung der Interessen Berlins in den Aufsichtsorganen, § 65 Abs. 5 LHO	7
3. Einfluss in den Aufsichtsorganen, § 65 Abs. 1 LHO	8
a) Besetzung der Aufsichtsräte	8
b) Innere Ordnung des Aufsichtsrats	9
c) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats	10
d) Zustimmungspflichtige Geschäfte	13
e) Geschäftsleitung	14
f) Vorlagen und Berichte an den Aufsichtsrat	15
g) Rechnungswesen und innerbetriebliche Prüfungen	16
h) Jahresabschluss und Lagebericht	17
i) Besonderes Verhältnis zum Land Berlin	17
4. Einflussnahme über die Gesellschafterversammlung	18
a) Feststellung des Jahresabschlusses	18

b) Wahrnehmung der Rechte in der Gesellschafterversammlung	18
c) Tagesordnung, Niederschrift	19
5. Allgemeine wirtschaftliche Hinweise	19
a) Investitionen	19
b) Kreditgewährung	20
c) Aufwendungen für Geschäftsleitung und leitende Angestellte	20
d) Aufwendungen für den Aufsichtsrat und Kredite an Aufsichtsratsmitglieder	21
e) Sonstige Aufwendungen	22
6. Leistungen Berlins	22
IV. Prüfung der Unternehmen, §§ 66 – 69, 102 LHO	22
1. Prüfung durch Abschlussprüfer; Befugnisse des Rechnungshofs	23
2. Prüfungen durch den Gesellschafter; Unterrichtung des Rechnungshofs	24
C. Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts	25
I. Entsprechende Anwendung der Abschnitte A und B, § 112 LHO	25
II. Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren	25

Anlagen

Anlage 1	Muster einer Satzung
Anlage 2	Hinweise für die Berufung von Mitgliedern der Überwachungsorgane
Anlage 3	Muster zur Bestellung von Mitgliedern in Aufsichtsorgane
Anlage 4	Merkblatt für Aufsichtsratsmitglieder
Anlage 5	Muster einer Geschäftsordnung für Aufsichtsräte
Anlage 6	Muster einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung
Anlage 7	KonTraG , TransPuG , Berliner Corporate Governance Kodex
Anlage 8	Wirtschaftliche Position der Gesellschaft Muster für Quartalsberichte
Anlage 9	Muster für Zielbilder

Definitionen

Um die Beteiligungshinweise für die Anwendung zu vereinfachen, wurden Sammelbegriffe und Abkürzungen mit den folgenden Bedeutungen verwandt, sofern in der Textstelle im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Für zitierte Gesetze, Verordnungen und Rechtsvorschriften gelten die jeweils aktuellen Fassungen. Die Prüfung der Anwendung weiterer/ergänzender Gesetze – insbesondere die Mitbestimmungsgesetze – obliegt dem Gesellschafter.

AG	Aktiengesellschaft.
AktG	Aktiengesetz.
Anteilseigner, Gesellschafter	Für Aufgaben der Hauptverwaltung die Senatsverwaltung für Finanzen, für Bezirksaufgaben das Bezirksamt (Abteilung Finanzen); zusammenfassend auch Berlin/Land Berlin genannt. Der Begriff wird einheitlich verwendet für alle Beteiligungsformen (GmbH-Gesellschafter, Aktionär der AG, Kommanditist der KG etc.)
Aufsichtsorgan	In der Regel ist dies der Aufsichtsrat, aber auch jedes Organ einer Unternehmung mit Kontrollbefugnissen gegenüber der Unternehmensführung.
AV LHO	Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung.
<u>BCGK</u>	<u>Berliner Corporate Governance Kodex; der BCGK ist ein auf die besonderen Verhältnisse der Beteiligungen des Landes Berlin abgestimmter Kodex, der sich am DCGK orientiert, jedoch nicht wortidentisch ist.</u>
Beteiligungen, Landesbeteiligungen	Jede unmittelbare bzw. mittelbare Kapitalbeteiligung Berlins an Unternehmen in privater Rechtsform sowie an Unternehmen des öffentlichen Rechts.
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex: für börsennotierte AG'n und Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA). Nicht börsennotierten Gesellschaften wird eine freiwillige Beachtung des Kodex empfohlen.
Dienstkraft	Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung.
DrittelbG	Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
Geschäftsleitung Geschäftsführung	Geschäftsführende Organe und gesetzliche Vertreter von Unternehmen (z.B. Vorstand einer AG, Geschäftsführer einer GmbH).
Gesellschafterversammlung	Der Begriff wird einheitlich verwendet für alle Eigentümerversammlungen (GmbH, Anstalten, Aktiengesellschaften etc.).
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

HGB	Handelsgesetzbuch.
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz).
KonTraG	Gesetz vom 1.5.1998 zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich: interne und externe Unternehmensüberwachung (Kontrolle); Erhöhung der Unternehmenspublizität (Transparenz).
LHO	Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin.
MitbestG MitbestErgG	Mitbestimmungsgesetz: Die Beteiligungshinweise gehen nicht auf die rechtlichen Erfordernisse nach dem MitbestG ein; die Anwendung dieses Gesetzes ergibt sich aus § 1 MitbestG. Mitbestimmungsergänzungsgesetz: Die Anwendung dieses Gesetzes ergibt sich aus § 1 MitbestErgG.
Mittelbare Beteiligungen	Beteiligungen von Unternehmen (Obergesellschaft), an denen Berlin eine unmittelbare Beteiligung hält, an anderen Unternehmen; gilt auch für Tochter- und Enkelgesellschaften (Anteile von mittelbaren Beteiligungen an anderen Unternehmen).
Montan-MitbestG	Montan-Mitbestimmungsgesetz. Die Anwendung dieses Gesetzes ergibt sich aus § 1 Montan-MitbestG. Im übrigen siehe die Hinweise zum MitbestG.
Nominalkapital	Bei Aktiengesellschaften Grundkapital bzw. Stammkapital bei einer GmbH; analog bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
Obergesellschaft	Einheitlich verwandt für Konzern- und Mutterunternehmen.
Organmitglied	Alle auf Veranlassung Berlins in Aufsichtsorgane der Unternehmen gewählte oder entsandte Personen. Angehörige des Senats, politische Beamte und Angehörige der öffentlichen Verwaltung (Dienstkräfte) werden als „ <u>Organmitglied des Landes</u> “, bezeichnet; auf Bezirksebene analog.
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz) vom 15.8.1969.
Satzung	Die Beteiligungshinweise verwenden einheitlich diesen Begriff, auch wenn, vornehmlich bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Bezeichnung „Gesellschaftsvertrag“ üblich ist und gesetzlich verwandt wird.
TransPuG	Transparenz- und Publizitätsgesetz vom 19.7.2002: Stellt die Fortführung des KonTraG dar; regelt u.a. Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat und führt die Erklärung zum Corporate Governance Kodex ein.
Unmittelbare Beteiligungen	Unternehmen, an denen Berlin eine direkte Beteiligung hält.

Unternehmen, Gesellschaften Die – auch mittelbare – Beteiligung des Landes Berlin an Gesellschaften in privater Rechtsform und an Unternehmen des öffentlichen Rechts. Voraussetzung sind weder eine eigene Rechtspersönlichkeit noch ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb; auch GbR's sind z.B. darunter zu verstehen.

A. Vorbemerkungen

- 1 Das Land Berlin kann unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Unternehmen gründen, sich an solchen Unternehmensgründungen beteiligen und Beteiligungen an bestehenden Unternehmen erwerben.
- 2 Diese Hinweise sollen zu einer Verwaltung der Landesbeteiligungen nach einheitlichen Kriterien beitragen, einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Interessen Berlins dienen und die Führung und Kontrolle der Beteiligungen erleichtern. Soweit Bestimmungen in der Mustersatzung **Anlage 1** in den bestehenden Satzungen nicht enthalten sind, ist ihre Aufnahme zunächst in die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und in die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung zu bewirken. Im Zuge von Satzungsänderungen sollten grundsätzlich die Regelungen der Mustersatzung aufgenommen werden.
- 3 Bei Unternehmen, an denen das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sind die haushaltsrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anzuwenden.
- ~~4 Nur in Ausnahmefällen werden die einschlägigen Gesetzestexte oder Richtlinien wörtlich wiedergegeben. Grundsätzlich wird auf sie lediglich unter Angabe der betreffenden Paragraphen bzw. Fundstellen verwiesen. Da die Gesetze/Richtlinien allgemein zugänglich sind und ihre bloße Wiederholung – auch aus Gründen der Übersichtlichkeit – nicht Aufgabe dieser Hinweise ist, sind die konkreten Einzelheiten dort zu entnehmen.~~
- 4 Unter der Internet-Adresse
<http://www.berlin.de/senfin/Haushalt/index.html>
<http://www.berlin.de/sen/finanzen/vermoegen/beteiligungen/bmc.html>
kann die LHO einschl. Ausführungsvorschriften in der Rubrik „Gesetze/ Verordnungen/ Rundschreiben“ eingesehen werden; auch § 53 HGrG als Anlage zu AV § 68 LHO.
- 5 Die Hinweise gelten für alle Beteiligungen des Landes Berlin ~~– auch solche der Bezirke –~~ an Gesellschaften in privater Rechtsform und grundsätzlich für alle Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dabei können sich Fragen der Angemessenheit oder Anwendungsfähigkeit dieser Beteiligungshinweise im Detail stellen, z.B. bei Unternehmen nachrangiger Bedeutung oder Größe. Die Gründe für Abweichungen im Einzelfall sind zu dokumentieren.

Das Land Berlin nimmt in Bezug auf seine Beteiligungen grundsätzlich eine – auch unter steuerrechtlichen Aspekten – vermögensverwaltende Aufgabe wahr. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. Oktober 1977 können Gebietskörperschaften aber herrschende Unternehmen im Sinne des Aktienrechts sein. Daraus könnte sich etwa eine Ausgleichspflicht nach §§ 311, 317 AktG ergeben, wenn das herrschende Unternehmen die abhängige Aktiengesellschaft ~~oder Kommanditgesellschaft auf Aktien~~ zu einem für sie nachteiligen Rechtsgeschäft veranlasst ~~wird, – und nach~~ Nach § 312 AktG hätte das beherrschte Unternehmen einen Abhängigkeitsbericht zu erstellen.

B. Unternehmen des Privatrechts

I. Voraussetzungen für eine Beteiligung Berlins

1. Unmittelbare Beteiligung, § 65 Abs. 1 LHO

6 Berlin soll sich, außer in den Fällen des § 65 Absatz 4¹ LHO, an der Gründung eines Unternehmens oder an einem bestehenden Unternehmen nur beteiligen, wenn

1. ein wichtiges Interesse Berlins vorliegt und sich der von Berlin angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
2. die Einzahlungsverpflichtung Berlins auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. Berlin einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Aufsichtsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden¹.

[5. gewährleistet ist, dass der Anhang in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches für börsennotierte Gesellschaften aufgestellt und geprüft wird.](#)

a) Wichtiges Interesse Berlins

7 Ein wichtiges Interesse an einer Beteiligung liegt vor, wenn hierdurch bedeutsame Aufgaben des Landes erfüllt werden; an die Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. An dieser Voraussetzung fehlt es z.B. wenn es sich um ausschließliche Aufgaben des Bundes oder anderer Länder handelt, lediglich Einnahmen durch Geldanlage erzielt oder ein Informationsbedürfnis der Verwaltung gedeckt werden sollen.

8 Das wichtige Interesse muss – in einem Zielbild konkretisiert – vor der Gründung des Unternehmens bzw. dem Erwerb der Beteiligung nachgewiesen sein und während der gesamten Dauer der Beteiligung vorliegen; hierzu auch **Anlage 9**. Es ist Handlungsleitlinie für die Geschäftsleitung und Kontrollmaßstab für die Organmitglieder des Unternehmens; es steht nicht zu deren Disposition.

9 Die Satzung muss den Unternehmensgegenstand klar bestimmen und dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck Rechnung tragen; die Höhe der Beteiligung soll diesem entsprechen.

10 Eine Beteiligung ist nicht einzugehen, wenn der vom Land Berlin angestrebte Zweck besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreicht werden kann: durch Einschaltung von Behörden, Übertragung der Aufgaben auf Dritte oder an bestehende Einrichtungen und Beteiligungen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die Gewährung

¹ § 65 Abs. 4 LHO betrifft die Beteiligung an einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft

von Darlehen oder Zuschüssen/Zuwendungen. Vor dem Eingehen einer Beteiligung ist in geeigneten Fällen privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren, § 7 LHO).

- 11 Die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO haben ferner Bedeutung bei der Prüfung, ob eine Beteiligung weiterhin geboten ist, diese veräußert, das Unternehmen aufgelöst oder mit anderen Unternehmen verschmolzen werden soll.

b) Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung

- 12 Es sind nur solche Beteiligungen gestattet, die in ihrer Rechtsform einer gesetzlichen Haftungsbeschränkung für Berlin als Gesellschafter unterliegen; die Einzahlungsverpflichtung des Gesellschafters Berlin ist auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen.
- 13 Daher ist eine Beteiligung grundsätzlich nicht zulässig als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder als Mitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins oder vergleichbarer Gesellschaften anderer Rechtsordnungen.

~~Nach § 65 Abs. 4 LHO soll sich Berlin an einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.~~

c) Angemessener Einfluss Berlins

- 14 Der Einfluss Berlins soll insbesondere dem Zweck, der Höhe und der Bedeutung der Beteiligung angemessen sein; er ist zudem über die zustimmungspflichtigen Geschäfte **(Tz 64 ff)** festzulegen. Neben einem der Beteiligungsquote entsprechenden Stimmenanteil in der Gesellschafterversammlung ist insbesondere auch eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat, seinen Ausschüssen oder in einem entsprechenden Aufsichtsorgan geboten. Bei einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse ist auf die Anpassung des Einflusses des Landes Berlin zu achten.

Bei Unternehmen, die nicht kraft Gesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden haben, soll in der Satzung ein entsprechendes Aufsichtsorgan vorgesehen werden ~~(vgl. Tz 37)~~. Davon kann nur dann abgewichen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung der Beteiligung nicht angemessen erscheint. Wird ausnahmsweise darauf verzichtet, muss die Überwachung der Geschäftsleitung auf andere Weise, z.B. durch die Gesellschafter selbst, sichergestellt sein.

- 15 Von den Rechten nach § 51a GmbHG (Auskunfts- und Einsichtsrecht) soll Gebrauch gemacht werden, wenn dies für die Verwaltung der Anteile und für die Kontrolle der Geschäftsleitung geboten ist. Die Satzung oder die Geschäftsanweisung/Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat darf keine Bestimmungen enthalten, die den angemessenen Einfluss Berlins beeinträchtigen. Die Satzung kann dem Interesse entsprechend einen verstärkten Einfluss des Landes vorsehen, insbesondere in Fällen des § 65 Abs. 3 LHO **(Tz 20)**. Absprachen über die Ausübung des Stimmrechts mit anderen Gesellschaftern sind zulässig.

d) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

- 16 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (z.B. für Banken), in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen (§§ 264 ff. HGB). Die Satzung soll folgende Formulierung enthalten:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.“

- 17 Lässt es die Größe des Unternehmens angezeigt erscheinen, auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Personen dieses Berufsstandes verzichten zu können, ist der Regelung folgende Ergänzung hinzuzufügen:

1. bei kleinen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB): „Die Abschlussprüfer brauchen nicht den Anforderungen nach § 319 HGB entsprechen“;
2. bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 i.V.m. § 319 HGB): „Abschlussprüfer im Sinne des § 319 HGB können auch vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften sein“.

- 18 Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsrechte gemäß § 53 HGrG wahrzunehmen (**Tz 132 ff**).

e) Bereitstellen von Haushaltsmitteln

- 19 Haushaltsmittel für das Eingehen einer Beteiligung müssen im Haushaltsplan vorgesehen sein oder besonders zur Verfügung gestellt werden.

2. Mittelbare Beteiligung

- 20 Bei mittelbaren Beteiligungen ist darauf hinzuwirken, dass die Landesinteressen soweit wie möglich gewahrt werden und diese Hinweise sinngemäß Anwendung finden. Ein Unternehmen, an dem Berlin unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, soll nur mit Einwilligung des Gesellschafters eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwerben, eine solche Beteiligung erhöhen oder sie ganz oder zum Teil veräußern. Die Grundsätze nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4 LHO (angemessener Einfluss im Überwachungsorgan, Jahresabschluss wie bei großen Kapitalgesellschaften) sind zu beachten.

II. Mitwirkung des Abgeordnetenhauses und der Senatsverwaltung für Finanzen und, Aufgaben der Fachverwaltungen und der Bezirksämter

1. Mitwirkung des Abgeordnetenhauses

- 21 Gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 LHO unterrichtet der Senat das Abgeordnetenhaus in regelmäßigen Abständen durch Vorlage eines Berichts über die Beteiligungen. ~~Die Bezirksämter haben der Senatsverwaltung für Finanzen über die zuständige Senatsfachverwaltung die für eine Unter-~~

~~richtung des Abgeordnetenhauses erforderlichen Angaben rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.~~ Über vertrauliche Angelegenheiten unterrichtet der Senat in dem zulässigen Rahmen die zuständigen Ausschüsse des Abgeordnetenhauses; die Federführung obliegt der jeweils zuständigen Senatsfachverwaltung.

- 22 Der Einwilligung des Abgeordnetenhauses (§ 65 Abs. 6 LHO) bedürfen,
1. die Beteiligung an der Gründung von Unternehmen, wenn die Mehrheit der Anteile Berlin gehören soll,
 2. die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen, wenn dadurch der Einfluss Berlins wesentlich verringert wird,
 3. die Umwandlung und Auflösung von Unternehmen, wenn die Mehrheit der Anteile Berlin gehört.
- 23 Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Haushaltsplan die Einnahmen oder Ausgaben für ein bestimmtes Vermögensgeschäft vorsieht.

2. Mitwirkung der Senatsverwaltung für Finanzen

- 24 Soweit nicht die Einwilligung des Abgeordnetenhauses (**Tz 22**) erforderlich ist, prüft die Senatsverwaltung für Finanzen und entscheidet über alle rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen; u.a. über die Gründung von Unternehmen, das Eingehen von Beteiligungen, die Veräußerung von Unternehmen bzw. Unternehmensanteilen, die Änderung des Nominalkapitals, des Unternehmensgegenstands, des Einflusses des Landes sowie über die Ausübung von Verkaufs- oder Kaufoptionen.
- 25 Bedingung für eine Prüfung und Entscheidung ist die Vorlage eines begründeten Antrags, der den „Voraussetzungen für eine Beteiligung Berlins“ (**Tz 6 ff**) genügt, einschließlich aller für eine Beurteilung erforderlichen Unterlagen.

a) Gründung von Unternehmen, Eingehen von Beteiligungen, Kapitalerhöhung

- 26 Den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Abs. 1 LHO) folgend sollen Haushaltsmittel über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahlungen (§§ 36 Abs. 2, 36a Abs. 1 AktG, § 7 Abs. 2 GmbHG) hinaus nicht früher und nur in dem zweckentsprechenden Umfang angefordert werden. [Auf die Gründung von „Ein-EURO-Gesellschaften“ \(Unternehmer-gesellschaft\) gem. § 5a GmbHG soll grundsätzlich verzichtet werden.](#)

b) Veräußerungen

- 27 Anteile dürfen nach § 63 Abs. 2 bis 4 LHO in Verbindung mit der AV Nr. 4 nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden; Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. Der volle Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstands zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse, zu berücksichtigen. Ist ein Marktpreis feststellbar, bedarf es keiner besonderen Wertermittlung.

- 28 Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse Berlins, lässt die Senatsverwaltung für Finanzen Ausnahmen nach § 63 Abs. 4 LHO zu, wenn ihr voller Wert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall beträgt. Die Gründe für die Abweichung sind aktenkundig zu machen. Die Überschreitung der Betragsgrenze bedarf der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen, sofern Ausnahmen im Haushaltsplan nicht zugelassen sind. Abweichende Regelungen in allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Senats bleiben unberührt – AV Nr. 8 zu § 63 LHO.

c) **Änderung des Unternehmensgegenstandes**

- 29 Lässt die Satzung auch Geschäfte zu, die über den gemäß § 65 Abs. 1 LHO verfolgten Zweck hinausgehen, ist grundsätzlich eine Anpassung des Unternehmensgegenstandes durch Änderung der Satzung anzustreben. Ist diese nicht zweckmäßig oder durchsetzbar, bedarf es der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen ~~— bei Bezirksbeteiligungen zusätzlich des Votums der Fachverwaltung —~~, wenn die Gesellschaft nach der Satzung zwar zulässige, dem nach § 65 Abs. 1 LHO verfolgten Zweck nicht entsprechende neue Geschäftszweige aufnehmen will. Die Organmitglieder haben über Fälle dieser Bedeutung den Gesellschafter rechtzeitig zu unterrichten.

d) Änderung des Einflusses Berlins Beteiligungsverwaltung im Bereich Glücksspiel

- 30 Bei Beteiligungen an Unternehmen des Lotterie- und Glücksspielbereichs übernimmt die Senatsverwaltung für Finanzen grundsätzlich die in Abschnitt B.II.3. (Tz 31 und 32) genannten Aufgaben der Fachverwaltung. Ausgenommen davon sind der Nachweis, die regelmäßige Prüfung und die Bestätigung des Fortbestehens der Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 LHO sowie die Federführung für die konkreten Zielbilder (Tz 8).

- 31 ~~Eine Änderung des Einflusses Berlins ergibt sich z.B. bei der Erhöhung des Nominalkapitals, wenn das Land oder eine Obergesellschaft, an der das Land beteiligt ist, keine neuen oder dem bisherigen Beteiligungsverhältnis nicht entsprechende Unternehmensanteile übernimmt. Ferner bei Beschlüssen über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie bei Änderungen der Satzung, die ein Recht der Entsendung von Aufsichtsorganen einräumen, die Mehrheitserfordernisse oder die zustimmungsbedürftigen Geschäfte ändern oder in der Gesellschafterversammlung das Stimmrecht beeinflussen.~~

3. **Aufgaben der Fachverwaltungen**

- 31 Im Fall einer beabsichtigten Beteiligung für Aufgaben der Hauptverwaltung hat die zuständige Senatsfachverwaltung das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 LHO, einschließlich des konkreten Zielbildes **(Tz 8)**, nachzuweisen und der Senatsverwaltung für Finanzen zur Prüfung vorzulegen **(Tz 25)**. Der Fachverwaltung obliegt neben den Vorlagen und Berichterstattungen an den Senat und das Abgeordnetenhaus auch die regelmäßige Prüfung über das Fortbestehen der Voraussetzungen auf der Grundlage der Zielvorgaben und der Zielbilder und die Bestätigung durch Vorlage des Prüfergebnisses gegenüber der Senatsverwaltung für Finanzen.
- 32 Sind die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 LHO nicht mehr gegeben, ist eine Veräußerung oder Liquidation der Beteiligung anzustreben.
- 34 ~~Sofern nach § 65 Abs. 6 LHO die Einwilligung — bzw. bei Bezirksbeteiligungen nach § 65 Abs. 7 Satz 2 LHO die Entscheidung — des Abgeordnetenhauses einzuholen ist, werden die er-~~

~~forderlichen Vorlagen an den Senat und das Abgeordnetenhaus von der zuständigen Senatsfachverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und im Fall des Abs. 7 zusätzlich in Abstimmung mit dem Bezirksamt vorbereitet und eingebracht.~~

~~Aufgaben der Bezirksamter~~

- ~~35 Alle Voraussetzungen für das Eingehen einer Beteiligung/Gründung eines Unternehmens — einschl. haushaltsmäßige Absicherung im Bezirkshaushalt — sind nachzuweisen (**Tz 26**), die vorherige Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung ist einzuholen. Bedarf die Beteiligung keiner Einwilligung des Abgeordnetenhauses (§ 65 Abs. 6 LHO), ist die vorherige Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen einzuholen (**Tz 25**); dem Antrag ist das Votum der nach dem Unternehmensgegenstand zuständigen Senatsverwaltung beizufügen. Entsprechendes gilt für Beteiligungsveräußerungen. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet das Abgeordnetenhaus (§ 65 Abs. 7 Satz 2 LHO).~~
- ~~36 Vorlagen an das Abgeordnetenhaus sind von der zuständigen Senatsverwaltung einzubringen (**Tz 34**). Im übrigen werden die Beteiligungen der Bezirke von den Bezirksamtern in eigener — auch finanzieller — Verantwortung, und auf der Grundlage dieser Beteiligungshinweise, mit allen Rechten und Pflichten verwaltet; einschließlich Unterrichtung des Rechnungshofs (§§ 66-69 und 102 LHO); (**vgl. auch Tz 66 und 136 ff**).~~

III. Grundsätze zum Gesellschafter, für Mitglieder in den Aufsichtsorganen und den Gesellschafterversammlungen

1. Der Gesellschafter

- ~~33 Anders als bei Aktiengesellschaften und in der Regel bei Anstalten des öffentlichen Rechts kann der Gesellschafter einer GmbH unmittelbar in die Führung der Geschäfte eingreifen und der Geschäftsleitung Weisungen erteilen. Von diesem Recht sollte jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Werden allerdings die Interessen des Gesellschafters massiv beeinträchtigt oder besteht aus seiner Sicht eine Risikosituation, der nicht abgeholfen wird, muss der Gesellschafter handeln. In diesem Fall bedarf es einer vorherigen Abstimmung der Senatsverwaltung für Finanzen mit der zuständigen Fachverwaltung, soweit fachliche Fragen betroffen sind.~~

~~Der Gesellschafter kann sich nicht allein auf die Zuständigkeit der anderen Unternehmensorgane berufen. Vielmehr ist es auch seine Aufgabe, sich stets ein zutreffendes Bild von der Verfassung des Unternehmens zu machen, um mit den Organen der Gesellschaft – in erster Linie in Vertretung für den Aufsichtsrat mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden – Maßnahmen der Gegensteuerung zu vereinbaren.~~

2. Berücksichtigung der Interessen Berlins in den Aufsichtsorganen, § 65 Abs. 5 LHO

- ~~37 Die Bildung eines Aufsichtsrats — bzw. eines entsprechenden Aufsichtsorgans — ist in der Satzung auch bei den Unternehmen vorzusehen, für die keine gesetzliche Vorschrift besteht (**Tz 15**). Davon kann nur dann abgewichen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und~~

Bedeutung der Beteiligung nicht angemessen erscheint.

- 34 Die Organmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen Berlins zu berücksichtigen; Dienstkräfte in Gesellschafterversammlungen haben nach den ihnen erteilten Weisungen zu verfahren. Sie sind in geeigneter Form schriftlich darauf hinzuweisen. Die Organmitglieder sollen sich vor wichtigen Entscheidungen über eine einheitliche Auffassung verständigen und die Senatsverwaltung für Finanzen ~~—bei Bezirksbeteiligungen das Bezirksamt—~~ sowie bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften die zuständige Fachverwaltung über bedeutsame Angelegenheiten unterrichten. Die Senatsverwaltung für Finanzen ~~—bei Bezirksbeteiligungen das Bezirksamt—~~ sowie bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften die zuständige Fachverwaltung kann von ihnen Berichte über die Tätigkeit oder über besondere Angelegenheiten verlangen. Bei Mehrheitsbeteiligungen sind insbesondere auch die Vorgaben des § 1 Abs. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.

3. Einfluss in den Aufsichtsorganen, § 65 Abs. 1 LHO

a) Besetzung der Aufsichtsräte

- 35 Vorschriften über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats enthalten u.a. die §§ 95 ff AktG, § 52 GmbHG, die §§ 6, 7 MitbestG, und das Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG), ~~das Montan-MitbestG und das MitbestErgG~~; bei Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des Landes Berlin ist zusätzlich § 15 Abs. 3 des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.
- 36 Bei der Zusammensetzung von Aufsichtsräten und Aufsichtsorganen sowie in deren jeweiligen Ausschüssen ist ein angemessener Einfluss Berlins sicherzustellen (§ 65 Abs. 1 Ziff. 3 LHO). Das Land Berlin bemüht sich deshalb, ihm zustehende freie Aufsichtsratsmandate unverzüglich zu besetzen.
- 37 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden grundsätzlich von der Gesellschafterversammlung gewählt, soweit nicht die Mitbestimmungsgesetze eine andere Regelung treffen. § 101 Abs. 2 AktG räumt zudem unter bestimmten Bedingungen das Recht ein, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden; dieses Recht soll auch in der Satzung einer GmbH geregelt werden. Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch zu machen. In dem Fall ist in der Satzung das jederzeitige Abberufungsrecht – ggf. gekoppelt an die für die Entsendung maßgebliche Aufgabe des Amtes des Organmitglieds – durch das Land Berlin zu bestimmen.
- 38 Über die gesetzliche Mindestanforderung nach § 95 AktG bzw. § 4 DrittelbG hinaus ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. In Gesellschaften, die keinen gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsrat haben, darf die Mindestzahl von 3 Aufsichtsratsmitgliedern nicht unterschritten werden.
- 39 § 101 Abs. 3 AktG lässt die Bestellung von stellvertretenden Aufsichtsratsmitgliedern nicht zu. Auch wenn die Satzung bei Gesellschaften, für die ein Aufsichtsrat gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, eine entsprechende Regelung zulässt, ist auf deren Anwendung grundsätzlich zu verzichten. Die Überwachungsverantwortung des gewählten Aufsichtsratsmitglieds bleibt in jedem Fall bestehen.
- 40 Für die Auswahl der Organmitglieder gelten die Berufungsrichtlinien der **Anlage 2**.

b) Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- 41 Das Aktiengesetz (§ 107 ff AktG) und das GmbHG (§ 52 GmbHG) lassen Gestaltungsspielräume zu. Die ergänzenden Bestimmungen sind in die Satzung – bzw. in die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats/des Aufsichtsorgans (**Anlage 5**) – entsprechend den folgenden Hinweisen aufzunehmen. Grundsätzlich gilt dies auch bei Gesellschaften, für die ein Aufsichtsrat gesetzlich nicht vorgeschrieben ist; davon kann partiell abgewichen werden, wenn aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung der Beteiligung die volle Anwendung unangemessen ist.
1. Aufsichtsratsausschüsse müssen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und sollen einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin haben. Beschlüsse zu Angelegenheiten, die, soweit gesetzlich zulässig, einem Ausschuss des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung überwiesen werden, können nur gefasst werden, wenn an diesen mindestens drei Mitglieder teilnehmen; dem Beschlussorgan soll möglichst der/die Aufsichtsratsvorsitzende und ein Organmitglied des Landes angehören. Dem Aufsichtsrat ist über die Ausschusssitzungen zu berichten (a.a. über Beschlüsse und wesentliche Inhalte).
 2. Ein Aufsichtsratsmitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten nicht teilnehmen, wenn Interessenkollision oder Befangenheit anzunehmen sind oder wenn das Aufsichtsratsmitglied einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. Ausgenommen sind Arbeitnehmervertreter/Arbeitnehmervertreterinnen im Aufsichtsrat, soweit allgemeine arbeitsrechtliche Angelegenheiten behandelt werden.
 3. Fernmündliche Beschlussfassungen sollten ausgeschlossen werden.
 4. Von der Möglichkeit, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag gibt, ist Gebrauch zu machen.
 5. Die Satzung soll die Teilnahme von nicht dem Aufsichtsrat angehörenden Personen im Aufsichtsrat und in seinen Ausschüssen nicht ausschließen. Ihnen kann ein Rederecht, jedoch keine Teilnahme an der Beschlussfassung eingeräumt werden.
 6. ~~Die Satzung kann bei einer Gesellschaft, für die ein Aufsichtsrat gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, zulassen, dass der/die Aufsichtsratsvorsitzende anstelle des Aufsichtsrats allein entscheidet. Von diesem Recht darf nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden (Tz 74). Der Aufsichtsrat ist über die Entscheidung unverzüglich und schriftlich sowie in der nächsten Aufsichtsratssitzung unter Darlegung des Ausnahmetatbestands zu unterrichten. ____~~
In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und bei denen eine Zustimmung des Aufsichtsrats selbst im schriftlichen Umlaufverfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, kann die Satzung bei einer Gesellschaft, für die ein Aufsichtsrat gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, zulassen, dass die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden die notwendigen Maßnahmen trifft. In diesem Fall hat der Aufsichtsrat die Maßnahme unverzüglich unter Darlegung des Ausnahmetatbestands zu genehmigen. ____
 7. In der Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind die zu behandelnden Punkte möglichst genau anzugeben. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem Gesellschafter müssen gleichzeitig und mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung entscheidungsfähige Unterlagen zu dem einzelnen

Tagesordnungspunkt vorliegen. Tischvorlagen sind nur in zu begründenden Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig.

8. Eine Niederschrift über die Sitzung nebst Sitzungsunterlagen (zweifach) ist unaufgefordert und innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung auch dem Gesellschafter zu übermitteln. Ist nicht in Sitzungen abgestimmt worden, ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen. Gleiches gilt für Ausschüsse des Aufsichtsrates.

c) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- 42 Für die Aufsichtsratsmitglieder gelten sinngemäß Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 116 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dafür verantwortlich, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungspflicht erfüllt. Ist im Verhältnis zur Gesellschaft streitig, ob Aufsichtsratsmitglieder ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben, trifft die Mitglieder die Beweislast.
- 43 Der ~~Deutsche-Berliner~~ Corporate Governance Kodex (**Anlagen 7 und 7.1**) beinhaltet die wesentlichen Vorschriften zur Leitung und Überwachung von Unternehmen und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung; der Kodex ist wichtiger Bestandteil der Beteiligungshinweise und soll grundsätzlich für alle Beteiligungen des Landes Berlin gelten.
- 44 Besteht bei einer Gesellschaft ausnahmsweise kein Aufsichtsrat, haben die Gesellschafter die zur Überwachung der Geschäftsleitung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 46 Nr. 6 GmbHG).
- ~~48 Aufsichtsratsmitglieder börsennotierter Gesellschaften sind Insider im Sinne § 13 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und unterliegen dem Verbot von Insidergeschäften. _____~~
- 45 Der Aufsichtsrat hat den Vorteil der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden. Die Organmitglieder sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den ihnen zustehenden Rechten Gebrauch machen.
- 46 Hauptaufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung der Geschäftsleitung hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Geschäftsleitung und der ihr obliegenden Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 93 AktG). Hierzu gehört, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet wurden. Insbesondere haben sich die Kosten der Verwaltung und Geschäftsleitung in angemessenen Grenzen zu halten.
- 47 Die Pflichten des Aufsichtsrats erstrecken sich auf Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik und auf eine entsprechende Beratung der Geschäftsleitung. Die Einrichtung eines Überwachungssystems gemäß § 91 Abs. 2 AktG durch die Geschäftsleitung hat er zu überwachen.
- 48 Dem Aufsichtsrat obliegt es, den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Obergesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (§ 171 Abs. 1 AktG). Dabei ist den Risiken der künftigen Entwicklung besondere Beachtung zu schenken (§§ 289 Abs. 1, 315 Abs. 1 HGB). Er berichtet schriftlich über das Ergebnis

an die Gesellschafterversammlung (§ 171 Abs. 2 AktG) (**Tz 54**) und erteilt – nach entsprechender Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung (§ 318 HGB) – den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss. Ferner wirkt der Aufsichtsrat bei der Feststellung des Jahresabschlusses mit (§ 172 AktG).

49 Der Aufsichtsrat einer Obergesellschaft hat auch die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Beteiligungsrechte bei Untergesellschaften durch die Geschäftsleitung zu überwachen (**Tz 69**).

~~53 Die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG (**Tz 136 ff**) sowie der Bericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin sind wesentliche Hilfsmittel für die Überwachung der Geschäftsleitung.~~

50 Welche Überwachungsmaßnahmen notwendig sind und inwieweit sich diese auf die Einzelheiten der Geschäftsleitung erstrecken müssen, richtet sich nach den Verhältnissen des jeweiligen Unternehmens; etwa wirtschaftliche Verfassung der Gesellschaft und Risiken der Geschäfte, Art und Wirksamkeit der internen Kontrolleinrichtungen. In jedem Fall muss sich der Aufsichtsrat aufgrund der regelmäßigen Berichte und Vorlagen der Geschäftsleitung sowie des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer (§ 321 HGB) über die Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie über die Führung der Geschäfte unterrichten. Erkennt er Fehler der Geschäftsleitung, hat er einzuschreiten. Hat sie gegen ihre Pflichten verstoßen, ist ihre Abberufung, u.U. auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, zu prüfen.

51 Der Aufsichtsrat – auch das einzelne Mitglied – hat Anspruch auf jederzeitige Berichterstattung durch die Geschäftsleitung (§ 90 Abs. 3 und 5 AktG). Er hat das Recht, die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft zu prüfen und Sachverständige dafür hinzuzuziehen (§ 111 Abs. 2 AktG).

52 Schriftliche Berichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat (§ 90 Abs. 5 AktG). Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin (§ 170 Abs. 3 AktG, § 321 HGB) ist dem Aufsichtsrat vorzulegen und ggf. jedem Mitglied des Aufsichtsrats/des zuständigen Ausschusses auszuhändigen; der Geschäftsleitung ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Aufsichtsrat hat auf die rechtzeitige Vorlage der Berichte zu achten, die Berichte zu prüfen und auszuwerten. Er kann verlangen, dass der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin oder andere Sachverständige an den Verhandlungen im Aufsichtsrat/im Ausschuss über diese Vorlagen teilnehmen. Der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin hat über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zu berichten; u.a. auch über die Prüfung des Risikomanagements nach § 91 Abs. 2 AktG.

53 Ergeben sich gegen einen Bericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin, etwa aufgrund der dem Aufsichtsrat bekannten Umstände, Bedenken, muss der Aufsichtsrat diesen nachgehen, ggf. in dem erforderlichen Umfang selbst Prüfungen vornehmen oder den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin veranlassen, den Bericht zu ergänzen oder besondere Sachverständige hinzuzuziehen. Die Beseitigung der Mängel hat der Aufsichtsrat zu überwachen.

54 Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über Art und Umfang seiner Überwachung der Geschäftsleitung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten (**Tz 48**). Der Bericht soll über die gebildeten Ausschüsse und die Zahl seiner Sitzungen und die der Ausschüsse Auskunft geben. Ferner hat er zu dem Ergebnis der Prüfung des

Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin Stellung zu nehmen und zu erklären, ob Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsleitung aufgestellten Jahresabschluss billigt (§ 171 Abs. 2 AktG). Die Geschäftsleitung soll an den Sitzungen teilnehmen.

- 55 Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen bei ihm, der Geschäftsleitung zuzuleiten. Erhält sie diesen auch nach einer von ihr gesetzten weiteren Frist von einem Monat nicht, gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt (§ 171 Abs. 3 AktG).
- 56 Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse gilt § 108 AktG, soweit gesetzliche Regelungen (vgl. § 29 MitbestG), die Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats – etwa für bestimmte Geschäfte – keine anderen Regelungen vorschreiben (**vgl. Muster Anlage 5**). Teilen Organmitglieder des Landes in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, haben sie ihre Ansichten und Stimmabgaben in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.
- 57 Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsleitung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der/die Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsleitung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 AktG).
- 58 Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG).
- 59 Ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsleitung einer AG hat der Aufsichtsrat nicht; er hat jedoch eine beratende Funktion. Im Gegensatz dazu kann die Satzung einer GmbH ein solches Weisungsrecht neben dem der Gesellschafterversammlung vorsehen. Im Interesse einer klaren Trennung der Verantwortlichkeit ist diese Verfahrensweise nur in Ausnahmefällen anzuwenden. Werden jedoch wichtige Ratschläge des Aufsichtsrates nicht beachtet, muss er prüfen, welche Folgerungen aus der Nichtbeachtung zu ziehen sind, insbesondere wenn der Gesellschaft dadurch wesentliche Nachteile drohen.
- 60 Die Organmitglieder haben dem Gesellschafter sowie bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften der zuständigen Fachverwaltung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzung, ergänzt mit Hintergrundinformationen, zu berichten (**vgl. auch Tz 100**); bei mehreren Aufsichtsratsmitgliedern genügt ein Bericht. Eine gesonderte Berichterstattung kann entfallen, wenn die Niederschrift innerhalb von drei Wochen vorliegt (**vgl. Tz 41 Ziffer 8**) und in ihr alle für den Gesellschafter wesentlichen Punkte festgehalten sind und sichergestellt ist, dass ggf. erforderlich werdende Maßnahmen des Gesellschafters nicht durch Zeitablauf vereitelt werden.
- 61 Von besonderer Bedeutung sind:
1. Wichtige Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsleitung, vor allem das Eingehen größerer Risiken;
 2. wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage;
 3. bedeutende Entwicklungen des Wirtschaftszweiges, in dem das Unternehmen tätig ist;

4. die Stellung der Gesellschaft in den Marktbereichen, die für sie wichtig sind;
 5. personelle Angelegenheiten, insbesondere über die Bestellung der Mitglieder von Geschäftsleitungen oder Ergänzung bestehender Anstellungsverträge;
 6. die Gründe, die das Organmitglied zu einer abweichenden Auffassung bei der Abstimmung im Aufsichtsrat bewog.
- 62 Nach § 69 Nr. 2 LHO sind die Berichte von der die Gesellschafterrechte ausübenden Verwaltung dem Rechnungshof von Berlin zu übersenden.
- 63 Die Organmitglieder unterliegen hinsichtlich der zu erstattenden Berichte keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnisse für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung sind (§ 394 AktG). Für mit der Verwaltung von Beteiligungen beauftragte Personen im innerdienstlichen Verkehr gilt für die Verschwiegenheitspflicht die Sonderregelung des § 395 AktG. Im Übrigen gilt die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 116 Satz 2 AktG.

d) Zustimmungspflichtige Geschäfte

- 64 Die Satzung oder der Aufsichtsrat selbst – etwa in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung (**vgl. Muster Anlage 6**) – haben zur Erleichterung der Überwachung zu bestimmen, welche Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (§ 111 Abs. 4 AktG). Die zustimmungsbedürftigen Geschäfte sowie die Befugnisse des Aufsichtsrats, Geschäfte an seine Zustimmung binden zu können, sollen in der Satzung festgelegt werden. Besteht bei einer GmbH kein Aufsichtsrat, soll die Zustimmung der Gesellschafter vorgesehen werden.
- 65 Der Umfang der zustimmungsbedürftigen Geschäfte soll die gebotene eigenverantwortliche Tätigkeit der Geschäftsleitung weiterhin gewährleisten; er ist an den Gesellschaftszweck und die Verhältnisse des Unternehmens anzupassen und kann bei bestimmten Arten von Geschäften durch Merkmale, etwa Wertgrenzen, definiert werden. In Betracht kommen insbesondere alle Geschäfte, die Auswirkungen auf den Bestand des Unternehmens haben können, bedeutendere wirtschaftliche Wagnisse darstellen, den Rahmen des üblichen Geschäfts deutlich überschreiten, Bindungen über einen längeren Zeitraum darstellen, jegliche Finanzengagements von größerer Bedeutung, Aufnahme neuer oder Änderung bestehender Geschäftszweige einschl. gesellschaftsrechtliche Engagements, Maßnahmen der Tarifbindung und –gestaltung sowie betriebliche Sonderleistungen, Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen mit Führungskräften (**vgl. Muster-Satzung Anlage 1**). Dazu gehören des Weiteren die Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen; das Sponsoring zugunsten politischer Parteien, ihrer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und sonstiger Mitglieder ist auszuschließen.
- 66 Der Aufsichtsrat kann, soweit gesetzlich zulässig, die Befugnisse zur Zustimmung im Rahmen des § 107 Abs. 3 AktG auch einem Ausschuss des Aufsichtsrats übertragen und ihn ermächtigen, abschließend zu entscheiden. ~~Von dieser Befugnis sollte nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden~~ Diesem Beschlussorgan soll möglichst der/die Aufsichtsratsvorsitzende und ein Organmitglied des Landes angehören.

- 67 Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, auch im Voraus erteilen. Für zustimmungsbedürftige Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, gilt Tz 41 Nr. 6.
- 68 Nach dem Aktienrecht können nur bestimmte Arten von Geschäften, nicht aber einzelne Geschäfte an die Einwilligung des Aufsichtsrats gebunden werden. Die Satzung einer GmbH kann nach § 52 GmbHG jedoch auch die Zustimmungsbefugnis des Aufsichtsrats für Einzelgeschäfte vorsehen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- 69 Geschäfte in der Obergesellschaft, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, sind auch bei Untergesellschaften nach Möglichkeit an seine Zustimmung zu binden.
- 70 Die Zustimmung eines Organmitglieds des Landes im Aufsichtsrat zu einem Geschäft nach § 65 LHO kann die Zustimmung des Gesellschafters nicht ersetzen.

~~74 Die Geschäftsleitung muss die Zustimmung stets vor Abschluss des zustimmungsbedürftigen Geschäfts einholen. Kann die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden, ist die Zustimmung eines vom Aufsichtsrat hierzu ermächtigten Ausschusses oder des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuholen. Der Aufsichtsrat ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten~~

- 71 Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, kann die Geschäftsleitung verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, dem die Hauptversammlung einer AG zustimmt, bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen (§ 111 Abs. 4 AktG); die Satzung einer GmbH kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

e) Geschäftsleitung

- 72 Die Vorstandsmitglieder der AG sind vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre zu bestellen (§ 84 AktG). Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit (frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit) ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, namentlich bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsleitung.
- 73 Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der GmbH unterliegt grundsätzlich der Beschlussfassung der Gesellschafter (§ 46 GmbHG); ihre Amtszeit soll den Regelungen des § 84 Abs. 1 AktG entsprechen. Die Satzung kann dieses Recht dem Aufsichtsrat übertragen (§§ 45, 52 GmbHG), der in seiner Gesamtheit beschließen soll. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag. Nur in Ausnahmefällen soll der Widerruf an das Vorliegen eines wichtigen Grundes gebunden werden (§ 38 Abs. 2 GmbHG).
- 74 Bei Gesellschaften, die den Mitbestimmungsgesetzen unterliegen, werden die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft berufenen Organs nach Maßgabe des § 84 AktG und der Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§§ 30 bis 33 MitbestG, ~~§§ 12, 13 Montan-MitbestG, §§ 13, 15 MitbestErgG~~).

- 75 Grundsätzlich soll die Satzung mindestens zwei Mitglieder für die Geschäftsleitung vorsehen. Die Beschränkung auf eine Person kann in Fällen eines Unternehmens von verhältnismäßig geringerer Bedeutung ausnahmsweise vorgesehen werden; in dem Fall ist durch eine interne Regelung das „Vier-Augen-Prinzip“ sicherzustellen.
- 76 Die gesetzliche Vertretung des Unternehmens soll durch zwei Mitglieder der Geschäftsleitung oder durch ein Mitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin erfolgen.
- 77 Einzelprokura und Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sollen nicht, Generalvollmacht nur in Ausnahmefällen erteilt werden.
- 78 Die Mitglieder der Geschäftsleitung tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsleitung. Sie haben sich daher gegenseitig über wichtige Vorgänge ihrer Geschäftsbereiche zu unterrichten. Satzung oder Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung (**Anlage 6**) sollen bestimmen, dass die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung gemeinsam – einstimmig oder mehrheitlich – entscheidet.
- 79 Mitglieder der Geschäftsleitung sollen nicht Geschäftsleitungsfunktionen in verbundenen Unternehmen wahrnehmen, wenn andere Mitglieder der Geschäftsleitung Aufsichtsorganen des gleichen Unternehmens angehören.
- 80 Nach § 77 Abs. 1 AktG dürfen Vorstandsmitglieder einer AG nicht mit dem Recht bestellt werden, Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gegen die Mehrheit seiner Mitglieder zu entscheiden. Diese Regelung ist auch bei Gesellschaften in anderer Rechtsform vorzusehen.

f) Vorlagen und Berichte an den Aufsichtsrat

- 81 Die Geschäftsleitung hat unabhängig von der Rechtsform der Gesellschaft dem Aufsichtsrat jeweils schriftlich
1. rechtzeitig vor Ende eines Jahres einen Wirtschaftsplan (Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Personalplanung sowie eine Planbilanz) für das kommende Jahr sowie einen Bericht über das Ergebnis der Risikoprüfung (vgl. § 91 Abs. 2 AktG),
 2. jährlich eine mittelfristige Unternehmensplanung (Erfolgs-, Finanzierungs- und Investitionsvorschau sowie Personalplanung) und
 3. quartalsweise sowie abschließend für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Bericht über den Gang der Geschäfte unter Gegenüberstellung der Planung (Soll-Ist-Vergleich)
- vorzulegen.
- 82 Die Berichte müssen bei einheitlicher Leitung verbundener Unternehmen auch diese umfassen.
- 83 An den Aufsichtsrat ist regelmäßig und schriftlich zu berichten; Häufigkeit und Inhalte der Berichte regelt § 90 AktG.

Nur bei kleineren Gesellschaften ohne besonderes wirtschaftliches Gewicht kann eine eingeschränkte schriftliche Berichterstattung genügen, wobei die Geschäftsleitung dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich mit der Darstellung der Finanz- und Ertragslage auch über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens zu berichten hat. Dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. Besteht bei einem Unternehmen ausnahmsweise kein Aufsichtsrat, ist die Berichterstattung an die Gesellschafter vorzusehen.

- 84 Für die Berichte trägt die gesamte Geschäftsleitung die Verantwortung. In wichtigen Punkten abweichende Meinungen sollen dem Aufsichtsrat mitgeteilt werden.
- 85 Die Berichte müssen dem Aufsichtsrat über die Entwicklung der Gesellschaft in dem Berichtszeitraum und über die künftigen Erwartungen einen ausreichenden Überblick geben und für die Beurteilung des Unternehmens wesentliche Angelegenheiten erschöpfend behandeln, insbesondere: Maßnahmen zur Früherkennung der den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (§ 91 Abs. 2 AktG) sowie über beabsichtigte Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Der Aufsichtsrat muss vor Abschluss solcher Geschäfte Gelegenheit haben, zu ihnen Stellung zu nehmen.
- 86 Bei größeren Unternehmen soll den Berichten ein Zwischenabschluss (Zwischenbilanz, Zwischenerfolgsrechnung) beigelegt und die wichtigsten Änderungen gegenüber früheren Zahlen und Darstellungen mit Hilfe von Statistiken, Grafiken und anderen Übersichten (Liquiditätsübersichten) erläutert werden. Wird die Lage des Unternehmens durch Verhältnisse verbundener Unternehmen maßgebend beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten.
- 87 Es besteht eine unbedingte Pflicht zur Offenheit gegenüber dem Aufsichtsrat. Die Schutzklausel des § 286 Abs. 1 HGB, § 160 Abs. 2 AktG, die den Inhalt des Anhangs betrifft, gilt nicht für die internen Berichte im Sinne des § 90 AktG. [Zu den Pflichten und Verhaltensregeln trifft der Deutsche Corporate Governance Kodex klare Aussagen \(vgl. Anlage 7 und Anlage 7.1\)](#)
- 88 Werden die Berichte nicht rechtzeitig erstattet, hat der Aufsichtsrat auf die unverzügliche Vorlage hinzuwirken. Entspricht der Inhalt eines Berichts nicht den Anforderungen, die nach den Verhältnissen des Unternehmens zu stellen sind, ist zu veranlassen, dass er ergänzt wird und die Berichte künftig vorschriftsmäßig abgefasst werden. Erforderlichenfalls ist auch von den Rechten im Sinne des § 90 Abs. 3, § 111 Abs. 2 AktG, § 52 GmbHG Gebrauch zu machen.
- 89 Der Aufsichtsrat kann sich in Bezug auf seine Verantwortung nicht auf mangelnde Berichterstattung berufen.
- 90 Dem Gesellschafter sind zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Interessen und Überwachungsfunktion die dem Aufsichtsrat vorzulegenden Berichte zeitgleich in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln.

g) Rechnungswesen und innerbetriebliche Prüfungen

- 91 Das Rechnungswesen muss den Verhältnissen des Unternehmens angepasst sein und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Es muss auch kurzfristig ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermit-

teilen können, eine Unternehmensplanung und – durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung – die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen. Für den Aufsichtsrat besteht insbesondere Handlungsbedarf, wenn Jahresabschlüsse nicht in der vorgeschriebenen Frist aufgestellt werden, wenn der Abschlussprüfer Mängel des Rechnungswesens (z.B. Buchungsrückstände) ~~oder der Abrechnung der Anlageinvestitionen~~ festgestellt hat bzw. wenn das Rechnungswesen keine Aufstellung von Zwischenabschlüssen gestattet.

- 92 Die Gesellschaften sollen zur Unterstützung der Geschäftsleitung grundsätzlich über innerbetriebliche Revisionsstellen (interne Revision) mit umfassenden Prüfungsrechten verfügen. Die interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsleitung (ggf. auch jener der Obergesellschaft) unterstellt sein. Die Aufträge sollen schriftlich erteilt werden. Die Prüfungen haben sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, die Einhaltung der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsleitung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen zu erstrecken. Dabei sind auch die Berichte der Revisionsstellen der Untergesellschaften sowie die der Abschlussprüfer/Abschlussprüferinnen aller Konzerngesellschaften auszuwerten.
- 93 Bestehen Zweifel, ob bei einem Unternehmen die Einrichtung einer internen Revision geboten ist oder ob die innerbetrieblichen Prüfungen den Erfordernissen entsprechen, soll eine Stellungnahme der Abschlussprüfer herbeigeführt werden.

h) Jahresabschluss und Lagebericht

- 94 Auch Unternehmen, auf welche die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften nicht anzuwenden sind und für die keine Sondervorschriften bestehen, sollen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die handelsrechtlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anwenden (**Tz 16**). Außerdem ist anzustreben, dass Unternehmen, die keine Kapitalgesellschaften sind, Lageberichte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften aufstellen. Hierüber sollen Bestimmungen in die Satzungen aufgenommen werden.
- 95 Von der Obergesellschaft sind in den Fällen der §§ 290 HGB, 11 bis 13 ~~Publizitätsgesetz~~ Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte vorzulegen.
- 96 Bei der Entscheidung über den Gewinnausweis und die Gewinnverwendung haben die Organmitglieder in den Aufsichtsorganen auch die Interessen des Landes zu berücksichtigen.

i) Besonderes Verhältnis zum Land Berlin

- 97 Dienstkräfte, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer Behörde als Organmitglied in ein Unternehmen entsandt oder gewählt sind, sollen ihr Stimmverhalten in dem Aufsichtsorgan vor bedeutsamen Angelegenheiten mit der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle sowie bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften mit der zuständigen Fachverwaltung abstimmen und haben den Weisungen ihrer Behörde grundsätzlich Folge zu leisten, sofern Interessen der Gesellschaft nicht entgegenstehen und das aufgetragene Verhalten nicht strafbar ist.
- 98 Strafbar macht sich ein Organmitglied namentlich, wenn es vorsätzlich zum Nachteil der Gesellschaft handelt (§ 331 HGB, §§ 82 ~~ff.~~, 85 GmbHG, §§ 399 ~~ff.~~, 400, 404, 405 AktG; ~~siehe auch~~

[Genossenschaftsgesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz](#)).

- 99 Die Organmitglieder sollen sich vor wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrats grundsätzlich über eine einheitliche Auffassung verständigen. Sie haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen Berlins zu berücksichtigen (**Tz 34**).
- 100 Die Organmitglieder des Landes haben den Gesellschafter sowie bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften die zuständige Fachverwaltung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten; etwa bei vom Üblichen abweichenden Unternehmensplanungen, vor größeren Investitionen, beabsichtigtem Personalabbau in größerem Umfang und bekannt werden von Vorgängen, die wesentliche Verluste oder Liquiditätsschwierigkeiten zur Folge haben können (**Tz 60 und 61**).
- 101 Ist eine Unterrichtung ausnahmsweise nicht möglich, sollen die Organmitglieder des Landes im Aufsichtsrat darauf hinwirken, dass die Entscheidung zurückgestellt wird.
- 102 Werden Organmitglieder, die nicht Organmitglieder des Landes sind, auf Veranlassung des Gesellschafters in das Aufsichtsorgan eines Unternehmens gewählt oder entsandt, sollte mit ihnen nach Möglichkeit vereinbart werden, dass sie den Gesellschafter sowie bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften die zuständige Fachverwaltung in den Fällen nach **Tz 100** unterrichten und neben den Gesellschaftsinteressen auch die Interessen Berlins angemessen berücksichtigen.

4. Einflussnahme über die Gesellschafterversammlung

a) Feststellung des Jahresabschlusses

- 103 Jahresabschluss und Lagebericht sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen (§ 264 Abs. 1 HGB). [Dies gilt Ab](#)weichend von § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB auch für kleine Kapitalgesellschaften, wenn die Satzung die Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für großen Kapitalgesellschaften vorsieht (**Tz 94**); die nach § 264 Abs. 1 HGB gewährte Frist soll nicht ausgeschöpft werden. Dem Lagebericht ist als Anhang ein Bericht über die Anwendung des [Deutschen Berliner](#) Corporate Governance Kodex beizufügen (**Anlage 7.1**).
- 104 Die Fristen für die Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat und für die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung sind für die AG in den §§ 171, 175 AktG und für die GmbH in § 42a GmbHG geregelt; sie sind einzuhalten.
- 105 Bei Aktiengesellschaften hat der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin an den Verhandlungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung teilzunehmen (§§ 171; 176 AktG); bei einer GmbH soll auf dessen Teilnahme hingewirkt werden (§ 42a Abs. 3 GmbHG).

b) Wahrnehmung der Rechte in der Gesellschafterversammlung

- 106 Die gesetzlichen Minderheitsrechte sind auszuüben, wenn dies angezeigt scheint (z.B. §§ 50, 93 Abs. 4, §§ 116, 117 Abs. 4, §§ 120, 142, 147, 258, 265 Abs. 3 AktG, § 50 GmbHG, §§ 291 Abs. 3, 318 HGB), insbesondere das Recht, eine Sonderprüfung zu beantragen (§§ 142, 258 AktG); von dem Auskunftsrecht nach § 131 AktG ist Gebrauch zu machen.
- 107 Die Organmitglieder des Landes in Aufsichtsorganen der Gesellschaft sollen nicht gleichzeitig Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung des Unternehmens wahrnehmen, wenn

Interessenskollision besteht; bei Fragen der Entlastung sind sie vom Stimmrecht ausgeschlossen (vgl. § 136 Abs. 1 AktG).

- 108 Durch die Entlastung billigt die Gesellschafterversammlung der AG die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche (§ 120 Abs. 2 AktG).
- 109 Die Entlastung der GmbH-Geschäftsleitung obliegt der Gesellschafterversammlung (§ 46 Nr. 5 GmbHG). Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist eine entsprechende Regelung in der Satzung vorzusehen. Die Entlastung bei der GmbH hat [in Bezug](#) auf Ersatzansprüche [in der Regel Verzichtwirkung](#), soweit es sich um Tatsachen handelt, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung bei sorgfältiger Prüfung der vorgelegten, ordnungsgemäßen Unterlagen erkennbar waren. Nach der Entlastung neu bekannt gewordene Tatsachen schließen Ersatzansprüche nicht aus.
- 110 Über die Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsleitung kann gesondert abgestimmt werden.

c) Tagesordnung, Niederschrift

- 111 In der Tagesordnung für die Gesellschafterversammlung sind die zu behandelnden Punkte möglichst genau zu bezeichnen und grundsätzlich schriftlich zu unterlegen. Die in der Satzung geregelten Einberufungsfristen sind einzuhalten; die Unterlagen sind mit der Einladung zu übersenden.
- 112 Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, auch wenn diese gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (§ 130 AktG, §§ 48, 53, 55 GmbHG). Auch Beschlüsse, die nicht in Versammlungen gefasst werden, sind zu protokollieren. In der Niederschrift ist neben den Beschlüssen auch der wesentliche Verlauf der Verhandlungen wiederzugeben, insbesondere dann, wenn kein Aufsichtsrat vorhanden ist.

5. Allgemeine wirtschaftliche Hinweise

~~Anhaltspunkte zur Vorbereitung von bedeutenden Investitions- und Strategieentscheidungen bietet die Anlage 8. Daraus lassen sich zudem mögliche Konsequenzen erkennen, wenn Entscheidungen auf der Grundlage noch nicht ausgereifter Planungen getroffen werden oder wenn die einzugehenden unternehmerischen Wagnisse nicht hinreichend genau kalkuliert werden können. Besondere Bedeutung erlangen dabei die Folgekosten, die über den Bestand des Unternehmens, zumindest über seine künftige wirtschaftliche Verfassung, entscheiden können.~~

a) Investitionen

- 113 Das zuständige Organ – Aufsichtsrat, Ausschuss oder Gesellschafterversammlung – hat darauf hinzuwirken, dass mit bedeutsamen Investitionen, auch wenn diese im gebilligten Wirtschaftsplan bereits vorgesehen sind, erst begonnen wird, wenn aktuelle, vollständige und – auch technisch – ausführungsfähige Pläne, möglichst genaue Kostenberechnungen sowie sorgfältig aufgestellte Wirtschaftlichkeitsrechnungen einschl. Folgekostenabschätzung und Finanzpläne vorliegen. Abweichungen von Investitionsplänen und Überschreitungen der gebilligten Kosten, soweit sie nicht unwesentlich sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Organs; die Abweichun-

gen und ihre Folgen sind zu begründen, Alternativen zu benennen. Überschreitungen sind auch dann wesentlich, wenn sie prozentual gering erscheinen, nach den Verhältnissen des Unternehmens absolut aber hoch sind. Das zuständige Organ hat die Investitionsmaßnahme zu begleiten; es ist über Veränderungen, insbesondere über zu erwartende Kostenüberschreitungen und über die Abrechnung zu unterrichten.

- 114 Bei wesentlichen Abweichungen von den gebilligten Plänen oder bei erheblichen Kostenüberschreitungen, hat das Aufsichtsorgan das Verhalten der Geschäftsleitung zu prüfen und ggf. Folgerungen – einschl. der Frage einer Schadenersatzpflicht – zu ziehen.
- 115 Aufträge sind grundsätzlich auszuschreiben bzw. erst nach Einholung mehrerer Angebote zu vergeben. Nur solche Auftragnehmer sind auszuwählen, die das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben und ihre Leistungsfähigkeit sowie Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Geschäftsleitung obliegt es, festzustellen, ob ihr Unternehmen unter die Regelungen des Vergaberichts fällt; sie kann schadenersatzpflichtig gemacht werden, wenn dem Unternehmen durch Missachtung ein Schaden entsteht.

b) Kreditgewährung

- 116 Die Gewährung größerer Kredite soll an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsorgans gebunden werden, auch wenn die Satzung eine entsprechende Bestimmung nicht vorsieht. Obergesellschaften stellen die Richtlinien für die Konzerngesellschaften auf; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsorgans. Kreditgeschäfte innerhalb eines Konzerns sollen marktüblichen Verzinsungsregeln entsprechen. Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans sollen grundsätzlich nicht gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens und erfolgt zu Zinssätzen, wie sie jedem Dritten bei vergleichbaren Geschäften von dem Kreditinstitut eingeräumt werden, und ist durch das ~~Ausnahmen kann das~~ Aufsichtsorgan zugelassen (vgl. Anlage 1 Muster Satzung und Anlage 7 Berliner Corporate Governance Kodex).

c) Aufwendungen für Geschäftsleitung und leitende Angestellte

- 117 Das Aufsichtsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge des einzelnen Mitglieds der Geschäftsleitung in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Aufgaben und zur Lage der Gesellschaft stehen (vgl. § 87 Abs. 1 Satz 1 AktG). Dies gilt sinngemäß für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art; andere Versorgungsbezüge sind zu berücksichtigen. Ein Teil der Bezüge ist möglichst an die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu koppeln; Zielvereinbarungen mit einem Grundgehalt und variablen Gehaltsbestandteilen sind daher anzustreben. Die Grundlagen für die Höhe der Vergütung und die sonstigen Leistungen sind in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen. Bei der Festlegung der Vergütung sind verdeckte finanzielle Regelungen zu vermeiden. Sachleistungen und sonstige Nebenleistungen sollen nur ausnahmsweise vereinbart werden, wenn und soweit dies branchenüblich ist oder im Einzelfall besondere Umstände dies rechtfertigen. Für die Mitglieder der Geschäftsführung von Unternehmen, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist, sind die im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle jeweils einzeln anzugeben. Für die Veröffentlichung von Abfindungen, gewährten Vorschüssen und Krediten findet § 285 Satz 1 Nr. 9 des HGB Anwendung. Bei Abschluss von Anstellungsverträgen ist das Einverständnis zur Ver-

öffentlichung der Bezüge zu vereinbaren; bei bestehenden Verträgen soll die Einwilligung der betreffenden Mitglieder der Geschäftsleitung erlangt werden.

- 118 Die Zielvereinbarungen sind so abzufassen, dass die vereinbarten Ergebnisse messbar sind und die tatsächlich erbrachten Leistungen der Geschäftsleitung abbilden. Dies gilt insbesondere für die zu vereinbarenden Zieldaten. Beispielsweise geringere Zinsbelastungen des Unternehmens zählen nicht zu den erbrachten Leistungen, wenn diese auf Änderungen der allgemeinen Marktkonditionen beruhen. Ebenso sind geschäftsübliche Planungen nicht Gegenstand von Zielvereinbarungen, da sie noch keine messbaren Ergebnisse beinhalten und typische Aufgaben einer Geschäftsleitung sind.
- 119 Bei der Angemessenheitsbeurteilung der Bezüge sind – neben den Anwartschaften auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung – Einkünfte aus der Zugehörigkeit zu Organen anderer Unternehmen regelmäßig zu berücksichtigen, wenn die Nebentätigkeit im Interesse der Gesellschaft ausgeübt wird.
- 120 In die Anstellungsverträge sind Wettbewerbsklauseln und Bestimmungen über Nebentätigkeiten aufzunehmen; die Anwendung des Wettbewerbsverbotes (§ 88 Abs. 1 AktG) ist zu prüfen. Darüber hinaus ist z.B. die Beteiligung des Geschäftsleitungsmitglieds an Unternehmen des gleichen Geschäftszweiges (an einer GmbH, als stiller Gesellschafter, Kommanditist usw.) sowie der Eintritt in ein Organ eines anderen Unternehmens an die Einwilligung des Aufsichtsorgans zu binden. Dabei ist auch zu regeln, ob und ggf. in welchem Umfang Einkünfte aus dieser Tätigkeit an die Gesellschaft abzuführen, und beim Ausscheiden aus der Gesellschaft die in ihrem Interesse übernommenen Nebenämter aufzugeben sind.
- 121 In den Anstellungsverträgen sollen außerdem Vereinbarungen über die Benutzung firmeneigener Kraftfahrzeuge für private Zwecke und von privaten Kraftfahrzeugen für geschäftliche Zwecke getroffen werden, ferner darüber, welche Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie welches Trennungsgeld zu zahlen sind. Erhält die Gesellschaft vom Land auch Zuwendungen, finden die haushaltsrechtlichen Regelungen (z.B. Besserstellungsverbot) Anwendung. Ggf. sind Regelungen über Erfindervergütungen vorzusehen.
- 122 Vergütungen für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub sowie Weihnachtsgeld sollen nicht gezahlt ~~werden, bzgl. Krediten siehe Tz 116., verlorene Baukostenzuschüsse nicht gewährt werden. Darlehen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen – und nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans (Tz 120) – gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Derartige Darlehen dürfen nur in vertretbarer Höhe mit angemessener Verzinsung und definierter Laufzeit eingeräumt werden.~~
- 123 Diese Hinweise sind auch bei Vereinbarungen mit leitenden Angestellten zu berücksichtigen.

d) Aufwendungen für den Aufsichtsrat und Kredite an Aufsichtsratsmitglieder

- 124 Bei der Beschlussfassung über Vergütungen für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist § 113 AktG zu beachten; auch bei Unternehmen, für die eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht besteht.
- 125 Neben dem Ersatz von Auslagen soll keine Vergütung bewilligt werden, wenn es sich um Gesellschaften handelt (auch mittelbare Beteiligungsgesellschaften), deren Aufwendungen ganz

oder zum wesentlichen Teil vom Land Berlin getragen werden.

- 126 Sonstige Aufwendungen jeder Art für den Aufsichtsrat und für die Ausführung von Aufgaben, die einem Aufsichtsratsmitglied oder einem vom Aufsichtsrat hinzugezogenen Sachverständigen übertragen werden, sollen den Grundsätzen der Angemessenheit und sparsamen Wirtschaftsführung entsprechen.
- 127 ~~Aufsichtsratsmitglieder sollen grundsätzlich keine Kredite erhalten, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens und erfolgt zu Zinssätzen, wie sie jedem Dritten bei vergleichbaren Geschäften von dem Kreditinstitut eingeräumt werden (Tz 120). Für die Kreditvergabe an Aufsichtsratsmitglieder gilt Tz 116.~~ Arbeitnehmervertreter/Arbeitnehmervertreterinnen des Unternehmens im Aufsichtsrat sind von der Regelung ausgenommen; ihnen werden die den übrigen Beschäftigten eingeräumten Konditionen gewährt. ~~Sofern ausnahmsweise Kredite und sonstige Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder gewährt werden, soll die Einwilligung des Aufsichtsrats auch dann eingeholt werden, wenn das gesetzlich (§ 115 AktG, § 15 KWG) nicht vorgeschrieben ist.~~

e) Sonstige Aufwendungen

- 128 Sonstige Aufwendungen der Unternehmen, insbesondere für Beratungen, Repräsentation und Sponsoring, Studienreisen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen sollen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sein.

6. Leistungen Berlins

- 129 Leistungen des Landes für Beteiligungsgesellschaften sind z.B. Zuwendungen, (§ 23 LHO), Gewährleistungen, Kreditzusagen bzw. Darlehen, Garantien und Bürgschaften (§ 39 LHO) sowie Kapitalzuführungen. Sie dürfen nur auf der Grundlage des Haushaltsrechts und Vorlage des Wirtschafts- und Stellenplans bzw. entsprechender Verfügungsnachweise gewährt werden.
- 130 Ein Beschluss des Aufsichtsorgans des Unternehmens über den Wirtschafts- oder Stellenplan oder über eine sonstige Maßnahme mit Leistungsverpflichtungen Berlins entfaltet keine Bindungswirkung, sofern die erforderliche haushaltsrechtliche Einwilligung oder die Bewilligung der Haushaltsmittel aussteht; die Organmitglieder des Landes haben in dem Aufsichtsorgan darauf hinzuwirken, dass der Beschluss unter einem entsprechenden Vorbehalt gefasst wird.
- 131 Die Prüfungsrechte über die Einhaltung der mit der gewährten Leistung verbundenen Verpflichtungen der Gesellschaft stehen dem Land Berlin unbeschadet einer Vertretung des Landes im Aufsichtsorgan der Gesellschaft zu.

IV. Prüfung der Unternehmen, §§ 66 – 69, 102 LHO

- 132 Das Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin über die Wahl oder die Bestellung des Prüfers ist herbeizuführen, sofern nicht ein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen ist. Im Fall eines Vergabeverfahrens sollte die Abstimmung mit dem Rechnungshof über das Verfahren und den Inhalt der Ausschreibung im Vorfeld erfolgen.

1. Prüfung durch Abschlussprüfer; Befugnisse des Rechnungshofs

- 133 Hält der Gesellschafter die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen oder gehört ihm mindestens der vierte Teil der Anteile an einer Gesellschaft, die er zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mehrheitlich hält, sind die Rechte aus § 53 HGrG wahrzunehmen. Dem Rechnungshof sind zudem die Befugnisse nach § 54 HGrG einzuräumen (§ 66 LHO).
- 134 Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG, so soll der Gesellschafter gemäß § 67 LHO, soweit das Interesse Berlins dies erfordert, bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften sind, darauf hinwirken, dass Berlin in der Satzung die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 HGrG eingeräumt werden. Hält das Unternehmen selbst eine Beteiligung von mindestens dem vierten Teil der Gesellschaftsanteile an einem anderen Unternehmen (mittelbare Beteiligung des Gesellschafters bzw. der Gebietskörperschaften), ist darauf hinzuwirken, dass die Befugnisse der §§ 53 und 54 HGrG ausgeübt werden können (§ 67 LHO).
- 135 Als Fassung für die Satzung – bei Anteilserwerb an einem bestehenden Unternehmen ist auf eine Änderung in der Satzung hinzuwirken – ist regelmäßig vorzusehen
1. im Fall der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligung des Gesellschafters:
 - a) „Dem Land Berlin stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu;
 - b) der Rechnungshof hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz;
 - c) in geeigneten Fällen: die Gesellschaft ~~hat~~kann mit dem Rechnungshof eine Vereinbarung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO ~~zu~~ treffen. Diese kann auch abgegrenzte Teilbereiche des Unternehmens betreffen.“
 2. im Fall der Minderheits- oder mittelbaren Beteiligung:

„Die zuständigen Stellen Berlins haben die Befugnisse aus den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetz.“
- 136 Die Zuständigkeit zur Ausübung dieser Rechte, die Prüfung durch den Gesellschafter und die Unterrichtung des Rechnungshofs regeln die §§ 66 bis 69 LHO und deren AV. Auf die AV zu § 68 LHO wird angesichts der Bedeutung für die Gesamtbeurteilung des Unternehmens – seine wirtschaftliche Verfassung, die Entwicklung und Risiken sowie die Unternehmensführung – besonders hingewiesen. Bei der Prüfung von Obergesellschaften sind auch Aussagen zur Entwicklung des Konzerns und zur Ordnungsmäßigkeit der Konzernführung zu treffen.
- 137 Die Prüfung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin nach § 53 HGrG sieht nicht ausdrücklich eine Berichterstattung über die Bezüge des Aufsichtsrats, der Geschäftsleitung und der leitenden Angestellten vor. Bei Mehrheitsbeteiligungen ist die Prüfung aber auch darauf zu erstrecken (Bezügebericht); bei anderen Beteiligungsverhältnissen ist darauf hinzuwirken, dass der Aufsichtsrat bzw. die Geschäftsleitung der Prüfungsgesellschaft auch diesen Auftrag erteilt.
- 138 Die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG – Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsleitung – hat sich, auch bei Unternehmen, die nicht börsennotierte Aktiengesellschaften sind, auf das Risikomanagement der Geschäftsleitung zu erstrecken. Der Bericht soll eine Aussage darüber treffen, ob ein Risikoüberwachungssystem eingerichtet ist und ob es seine Aufgaben erfüllen kann (§ 317 Abs. 4 HGB).

- 139 Nach § 68 AV LHO sind die „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 des HGrG“ dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin zur Verfügung zu stellen; im Übrigen ist der jeweils aktuelle Fragenkatalog des Berufsstandes zu beachten.
- 140 Die Ausführungen in dem Prüfungsbericht müssen nachvollziehbar und mit einer abschließenden Stellungnahme durch die Prüfungsgesellschaft versehen sein. Im Fall nicht ordnungsgemäßer Berichterstattung ist ggf. ein Prüferwechsel vorzusehen. Entspricht der Bericht nicht den Erfordernissen, ist der Rechnungshof im Rahmen der Unterrichtungspflicht nach § 69 LHO darauf hinzuweisen.

2. Prüfungen durch den Gesellschafter; Unterrichtung des Rechnungshofs

- 141 § 69 LHO begründet eine unmittelbare Verantwortlichkeit des Gesellschafters für eine sachgemäße Prüfung; sofern geboten, unter Beteiligung Dritter.
- 142 Die mit der Prüfung beauftragten Dienstkräfte sind dafür verantwortlich, dass die ihnen unmittelbar Vorgesetzten von allen bei der Prüfung festgestellten wesentlichen Mängeln Kenntnis erhalten; diesen obliegt erforderlichenfalls die Unterrichtung ihrer Vorgesetzten bzw. der Leitung des Hauses direkt.
- 143 Organmitglieder haben sich jeder Einflussnahme auf das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Sie dürfen Schreiben an den Rechnungshof über die Prüfergebnisse weder unterzeichnen noch mitzeichnen; an ihrer Stelle sollen Vorgesetzte unterzeichnen, ggf. die Vertretung gemäß § 9 Abs. 1 GO Sen. Ihnen soll jedoch vor Absendung der Unterrichtung des Rechnungshofs Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme gegeben werden.
- 144 Bei den Prüfungen nach § 69 LHO sollen zunächst die Unterlagen derjenigen Unternehmen geprüft werden, an denen ein besonderes Interesse besteht: z.B. wenn Geschäftsleitung oder die wirtschaftliche Lage des Unternehmens Anlass zu Bedenken geben – Schlussfolgerungen aus Berichten im Sinne des § 90 AktG oder der Abschlussprüfer –, das Unternehmen Leistungen Berlins erhält (**Tz 129 ff**), Anlass zu der Annahme besteht, der ausgeschüttete Gewinn entspricht nicht der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens oder das Unternehmen gilt als besonders bedeutende Beteiligung.
- 145 Dem Rechnungshof sind innerhalb von drei Monaten nach der Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt, oder festzustellen hat, die in § 69 und AV LHO bezeichneten Unterlagen sowie das Ergebnis der Prüfung zur Beurteilung der Betätigung des Gesellschafters bei den Unternehmen zuzusenden.
- 146 Der Rechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn unmittelbare Beteiligungen Berlins oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Abs. 3 LHO an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 LHO).

C. Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

I. Entsprechende Anwendung der Abschnitte A und B, § 112 LHO

147 § 112 Abs. 2 LHO regelt, welche Vorschriften der LHO entsprechend bzw. unmittelbar anzuwenden sind.

148 Die **Abschnitte A und B** dieser Beteiligungshinweise sowie deren Anlagen sind unter Berücksichtigung der sich aus § 112 Abs. 2 LHO ergebenden Besonderheiten und, soweit nicht Regelungen in den Errichtungsgesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften sowie in den Satzungen entgegenstehen, sinngemäß anzuwenden. Zu beachten ist, dass das zuständige Mitglied des Senats ~~oder, wenn es in der Rechtsgrundlage bestimmt ist, das zuständige Bezirksamt~~ gegenüber den landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Staatsaufsicht ausübt.

II. Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren

149 Prüfungsrechte und -verfahren bei Unternehmen in der Rechtsform juristischer Personen des öffentlichen Rechts richten sich nach § 55 HGrG und § 111 LHO.

150 Erhält eine unter § 55 Abs. 1 HGrG fallende juristische Person des öffentlichen Rechts von Berlin, vom Bund oder von einem anderen Land Zuschüsse, die dem Grunde oder der Höhe nach gesetzlich begründet sind, oder ist eine Garantieverpflichtung Berlins, des Bundes oder eines anderen Landes gesetzlich begründet, so unterliegt ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung auch dann der Prüfung durch den Rechnungshof, wenn für sie Ausnahmen von § 111 Abs. 1 LHO zugelassen sind (vgl. § 48 Abs. 2 HGrG, § 111 Abs. 2 LHO).

Anlage 1

Muster einer Satzung

Gesellschaftsvertrag der ... GmbH

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet ... mit beschränkter Haftung.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) ¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. ² Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist ... ¹
- (2) ¹ Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. ² Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

§ 3

Stammkapital und ~~Stammeinlagen~~Geschäftsanteil

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro ² ... (in Worten: ...).
- (2) Folgende ~~Stammeinlagen~~Geschäftsanteile werden übernommen:
 1. Vom Land Berlin eine ~~Stammeinlage~~Geschäftsanteil im Nennbetrag von ... Euro,
 2. von ... eine ~~Geschäftsanteil im Nennbetrag~~Stammeinlage von ... Euro.
- (3) Auf ~~die Stammeinlagen~~den Geschäftsanteil ist vor der Eintragung in das Handelsregister der volle Betrag in bar zu leisten ³.

¹) Der Gegenstand des Unternehmens hat den Tätigkeitsbereich der GmbH möglichst genau und individuell zu beschreiben; der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit muss hinreichend erkennbar sein.

²) Nach § 5 Abs. 1 GmbHG mindestens 25.000 Euro. Die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile muss mit dem Stammkapital übereinstimmen (§ 5 Abs. 3 GmbHG). § 5a GmbHG (Unternehmergesellschaft) soll nicht angewandt werden.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) ¹ Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung; die Anzahl bestimmt der Aufsichtsrat. ² Hat die Gesellschaft mehrere Mitglieder der Geschäftsführung, so soll der Aufsichtsrat eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden der Geschäftsführung bestimmen.

- (2) ¹ Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer erfolgen durch den Aufsichtsrat. ² Die Bestellung erfolgt für höchstens fünf Jahre. ³ Eine wiederholte Bestellung ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit zulässig. ⁴ Der Aufsichtsrat kann die Bestellung jederzeit widerrufen. ⁵ Bei Änderung oder Neuabschluss eines Anstellungsvertrages hat der Aufsichtsrat darauf hinzuwirken, dass sich das Mitglied der Geschäftsführung mit der individuellen Offenlegung der im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle einverstanden erklärt.

- (3) ¹ Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. ² Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung.

- (4) ¹ Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. ² Für Geschäftsführerhandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrates. ³ Sponsoring zugunsten von politischen Parteien, ihrer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie sonstiger Mitglieder ist ausgeschlossen.

- (5) ¹ Die Geschäftsführung hat spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der mindestens aus einem Erfolgsplan, einem Finanzplan, einem Investitionsplan und einem Stellenplan sowie aus einer Planbilanz besteht. ² Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen⁴. ³ Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat eine mittelfristige Planung (Erfolgs-, Finanzierungs- und ggf. Investitionsvorschau sowie Personalplanung) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens [...] darauffolgende Geschäftsjahre umfasst. ⁴ Die dem Zahlenwerk zugrunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.

³) ~~Nach § 5 Abs. 1 GmbHG muss die Stammeinlage jedes Gesellschafters mindestens 100 Euro betragen.~~ Gemäß § 5 Abs. 3 2 GmbHG muss der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils auf volle Euro lauten. Betrag der Stammeinlage in Euro durch fünfzig teilbar sein.

⁴) Alternative Formulierung für kleinere Unternehmen: "Die Geschäftsführung erstellt einen Gesamtkosten- und Finanzierungsplan und schreibt diesen bei Bedarf, mindestens aber jährlich fort und legt diesen dem Aufsichtsrat jeweils zur Zustimmung vor. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen eine mittelfristige Finanzplanung vor."

- (6) ¹ Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten; die Berichte sind grundsätzlich schriftlich zu erstatten ⁵⁾. ² Im Rahmen der Quartalsberichterstattung über den Gang der Geschäfte hat die Geschäftsführung insbesondere über die Risikolage der Gesellschaft zu unterrichten. ³ Bedeutende Bilanzpositionen und wesentliche Änderungen gegenüber früheren Berichten sowie im Vergleich zur Planung sind zu erläutern; im Fall drohender Ergebnisverschlechterung sind Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen darzustellen. ⁴ Der Bericht ist jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals vorzulegen. ⁵ Der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin sind die Quartalsberichte zeitgleich mit der Zuleitung an den Aufsichtsrat zu übermitteln. ⁶ Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- (7) Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates nicht im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein.
- (8) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung zu erlassen [, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedarf] ⁶⁾.

§ 6 Vertretung

- (1) ¹ Die Gesellschaft wird durch ein Mitglied der Geschäftsführung ~~einzel-~~allein vertreten, wenn nur eine Person die Organstellung besitzt oder wenn der Aufsichtsrat das Mitglied der Geschäftsführung zur Einzelvertretung ermächtigt hat. ² Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung oder gemeinschaftlich durch ein Mitglied der Geschäftsführung und eine Prokuristin bzw. einen Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) ¹ Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte werden nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat von der Geschäftsführung bestellt und abberufen. ² Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte dürfen keine Untervollmacht erteilen.

§ 7 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden: 7)
1. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;

⁵⁾ Für kleinere Unternehmen ohne besonderes wirtschaftliches Gewicht kann eine eingeschränkte Berichterstattung genügen, z.B. „Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und künftige Erwartungen zu berichten. Der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.“

⁶⁾ Textelemente in [] sind optional

⁷⁾ Der Katalog an zustimmungsbedürftigen Geschäften ist für jede Gesellschaft individuell anzupassen.

2. Vornahme von Geschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder für die Tätigkeit der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind; [\[bei Immobiliengesellschaften: Änderungen von Bewertungsverfahren;\]](#)
3. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten, wesentliche Änderung der Betriebsorganisation;
4. Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlagen; [Schaffung oder Änderung von](#) Richtlinien für verbundene Unternehmen;
5. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen;
- ~~6. Abweichungen vom [Feststellung des Wirtschaftsplans ab einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag;](#)~~
6. Sofern jeweils im Einzelfall die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden: Aufnahme von Anleihen oder Krediten; Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen; Gewährung von Krediten; Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen;
7. Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen, sofern vom Aufsichtsrat festzulegende Grenzen überschritten werden; Sponsoring zugunsten von politischen Parteien, ihrer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie sonstiger Mitglieder ist ausgeschlossen;
8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
9. Übernahme von Nebentätigkeiten durch Mitglieder der Geschäftsführung und Prokuristinnen bzw. Prokuristen;
10. Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats (Kredite im Sinne des § 89 AktG);
11. Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen bzw. Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb (Einzelprokura darf nicht erteilt werden);
12. Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Betriebsrat, soweit sie über gesetzliche oder tarifliche Regelungen hinausgehen;
13. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern jeweils vom Aufsichtsrat festzulegende Grenzen überschritten werden;
14. Jede Übernahme von Pensionsverpflichtungen; Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung, sofern diese [über die gesetzlichen Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes hinausgehen; der Aufsichtsrat kann eine Wertgrenze festlegen; drei Monatsgehälter übersteigen](#)
15. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, außerdem die Fest-

legung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen;

16. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung [mit Ausnahme von Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz](#), Abschluss von Vergleichen, Erklärung von Anerkenntnissen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert von Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;
17. alle Vorlagen der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung, ausgenommen Vorlagen an eine außerordentliche Gesellschafterversammlung.

Maßnahmen nach Nr. 1, ... bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Übernahme von Bürgschaften und Garantien (einschließlich Patronatserklärungen) bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern ein von dieser festzulegender jährlicher Betrag überschritten wird.

- (2) Der Aufsichtsrat kann widerruflich für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß Abs. 1 der Geschäftsführung seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (3) ¹ Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, sowie Handlungen im Einzelfall an seine Zustimmung binden. ² Näheres kann in einer vom Aufsichtsrat gemäß § 5 Abs. 8 zu erlassenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung geregelt werden.
- (4) ¹ In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall mit der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates selbst im schriftlichen Verfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. ² Der Aufsichtsrat hat die Maßnahmen zu genehmigen.
- (5) Die Geschäftsführung darf im Übrigen nur mit Einwilligung der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin eine Beteiligung von mehr als 25 % der Anteile eines anderen Unternehmens erwerben bzw. sich in diesem Umfang an der Gründung eines Unternehmens beteiligen, eine solche Beteiligung erhöhen oder sie ganz oder zum Teil veräußern ⁸⁾.

⁸⁾ Die Formulierung ist nach § 65 Abs. 3 Satz 1 LHO für Unternehmen vorgesehen, an denen das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist.

§ 8 Aufsichtsrat ⁹⁾

- (1) ¹ Der Aufsichtsrat besteht aus ... Mitgliedern, davon ... Vertreter des Gesellschafters A und ... Vertreter des Gesellschafters B. ² Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafter entsandt ¹⁰⁾.
- (2) ¹ Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Jahr der Bestellung nicht mitgerechnet wird. ² Erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitglieds endet außerdem, wenn es das Amt verliert, das für seine Benennung maßgeblich war.
- (4) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist unverzüglich für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Nachfolger zu entsenden.
- (6) Im Übrigen sind über die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften hinaus § 100 Abs. 2 und §§ 394, 395 AktG entsprechend anzuwenden.
- (7) ¹ Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine bzw. einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende ¹¹⁾. ² Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. ³ Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit der bzw. des Gewählten. ⁴ Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der bzw. des Vorsitzenden oder einer bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. ⁵ Die bzw. der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf der Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. ⁶ Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende.
- (8) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (9) ¹ Der Aufsichtsrat [kann] zur Vorbereitung seiner Sitzungen und Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse bilden [; er soll einen Prüfungsausschuss einrichten]. ² § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG findet entsprechende Anwendung. ³ Ausschüsse des Aufsichtsrates sind für Angelegenheiten, die ihnen zur Beschlussfassung anstelle des Aufsichtsrates überwiesen worden sind, nur be-

⁹⁾ Besondere Regelungen gelten für Unternehmen, die dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittelbG) unterliegen, hinsichtlich der Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für Unternehmen, die dem Mitbestimmungsgesetz unterliegen, hinsichtlich der Wahl der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden und der Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

¹⁰⁾ Die Formulierung gilt nur für Unternehmen, die nicht der Mitbestimmung unterliegen; der Aufsichtsrat setzt sich in diesem Fall aus Anteilseignervertretern zusammen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Aufsichtsrat allerdings auch mit Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu besetzen, z.B. nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes (bei Unternehmen mit 500 bis 2.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; der Aufsichtsrat muss dann zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehen) oder des Mitbestimmungsgesetzes (bei Unternehmen mit in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern muss der Aufsichtsrat paritätisch besetzt sein).

¹¹⁾ Alternative Formulierung für einen fakultativen Aufsichtsrat: „Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist das Mitglied der für ... zuständigen Verwaltung.“

schlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen, darunter die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landes Berlin ¹²⁾.

- (10) ¹ Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Diese bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) ¹ Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. ² Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik.
- (2) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie der Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern sowie die Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche erfolgen durch den Aufsichtsrat.
- (3) Der Aufsichtsrat stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr fest.
- (4) ¹ Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfungsauftrag für den Abschlussprüfer. ² Der Aufsichtsrat prüft den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 16 Abs. 4.
- (5) Der Aufsichtsrat unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführung.
- (6) Der Aufsichtsrat erteilt den Geschäftsführern die Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Geschäften gemäß § 7.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Der Aufsichtsrat schließt Zielvereinbarungen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung ab.

§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vorbehaltlich ~~des Einberufungsrechts~~ der Regelung nach § 110 Abs. 1 und 2 AktG von der bzw. dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. in ihrem Auftrag durch die Geschäftsführung einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll in der Regel mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden; er kann beschließen, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.

¹²⁾ Satz 3 ist nur für den Fall bestimmt, dass ausnahmsweise ein Ausschuss gebildet werden soll, der anstelle des Aufsichtsrats beschließen kann. Davon sollte aber in der Regel kein Gebrauch gemacht werden; Entscheidungen sind grundsätzlich dem Plenum vorzubehalten.

- (3) ¹ Die Einberufung des Aufsichtsrates hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. ² Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. ³ In dringenden Fällen kann die bzw. der Vorsitzende die Frist auf höchstens sieben Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich oder per Telefax einladen ¹³⁾.
- (4) ¹ Jede Geschäftsführerin bzw. jeder Geschäftsführer ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates verpflichtet, an Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, soweit nicht der Aufsichtsrat für den Einzelfall etwas anderes bestimmt. ² Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) ¹ Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. ² Darunter müssen sich die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende befinden. ³ Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen.
- (2) ¹ Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. ³ Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. ⁴ Dies gilt für Beschlussfassungen durch Ausschüsse des Aufsichtsrates entsprechend.
- (3) ¹ Mitglieder des Aufsichtsrates können an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie ihre schriftlichen Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen. ² In diesem Fall gelten die Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 1.
- (4) ¹ Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. ² In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. ³ Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam.
- (5) Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates sowie der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin innerhalb von drei Wochen zu übersenden und in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates genehmigen zu lassen.
- (6) ¹ Schriftliche Formen der Beschlussfassung sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb von sieben Tagen widerspricht. ² Zu einer solchen Beschlussfassung hat die bzw. der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter den zu fassenden Beschluss vorzuschlagen, zu begründen und die Aufsichtsratsmitglieder zur unverzüglichen Stimmabgabe, spätestens jedoch bis zum Ablauf einer zu setzenden Frist von zwei Wochen, aufzufordern. ³ Nach Ablauf der gesetzten Frist nicht bei ihr bzw. ihm oder im Falle der Verhinderung bei der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter oder in ihrem Auftrag bei

¹³⁾ Die für die Beteiligungsführung zuständige Stelle des Landes Berlin soll mit der Geschäftsführung vereinbaren, dass ihr die Einladung sowie die Vorbereitungsunterlagen zeitgleich mit der Übersendung an die Aufsichtsratsmitglieder in doppelter

der Geschäftsführung eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. ⁴ Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. ⁵ Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen. ⁶ Fernmündliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig.

- (7) ¹ Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder eine andere Art von Interessenkollision vorliegt. ² Dies gilt nicht für Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, soweit allgemeine arbeitsrechtliche Angelegenheiten behandelt werden.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden im Namen des Aufsichtsrates durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden abgegeben; Willenserklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden durch sie bzw. ihn entgegengenommen.

§ 12

Auslagenersatz und Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

¹ Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen. ² Eine gesonderte Vergütung kann nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewährt werden. ³ Entschädigungen für Arbeitsausfälle oder aus sonstigem Grunde werden nicht gewährt.

§ 13

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere

1. die Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele (Zielbild),
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
3. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
4. die Wahl des Abschlussprüfers,
5. die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des verbleibenden Vermögens,
6. die Bestellung der Liquidatorin bzw. des Liquidators,
7. die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder ~~der Geschäftsführung und~~ des Aufsichtsrates und - unbeschadet der Befugnis des Aufsichtsrats - gegen Mitglieder der Geschäftsführung,
8. die Zustimmung zu Geschäften nach § 7 Abs. 1 Satz 2.

§ 14

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung einberufen.
- (3) ¹ Die Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. ² Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. ³ In dringenden Fällen kann die bzw. der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Einberufungsfrist verkürzen; diese Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen.
- (4) ¹ Die Gesellschafter haben zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zusammenzutreten, wenn ein Gesellschafter, mindestens [2] Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung die Einberufung verlangen, und zwar unter Angabe von Zweck und Gründen sowie eines Vorschlags zur Tagesordnung. ² Für die Einberufung sind die Absätze 2 und 3 maßgebend.

§ 15

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst.
- (2) ¹ Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. ² Die Stimmen können für jeden Gesellschafter nur einheitlich abgegeben werden. ³ Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) ¹ Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. ² Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen.
- (4) ¹ Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes vorschreiben. ² Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- (5) ¹ Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. ² Bei Beschlussunfähigkeit wegen nicht ausreichender Vertretung des Stammkapitals kann innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen (§ 14 Abs. 3), so können rechtswirksame Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten und einverstanden sind.
- (7) ¹ Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind diese und der wesentliche Verlauf der Verhandlungen in einer Niederschrift festzuhalten (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung); die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der von ihr bzw. ihm mit der Protokollführung betrauten Person zu unterzeichnen. ² In der Niederschrift sind Ort und Zeit, die Namen der Versammlungsteilnehmer, die Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse und ggf. Verzicht auf Geltendmachung formaler Mängel festzuhalten.

- (8) ¹ Beschlüsse können auch durch schriftliche oder telekommunikative Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn kein Gesellschafter widerspricht und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. ² Über das Ergebnis einer Abstimmung sind die Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten. ³ Beschlüsse sind in der nächsten Gesellschafterversammlung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen. ⁴ Fernmündliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig.

§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) ¹ Die Geschäftsführung hat innerhalb der durch § 264 Abs. 1 HGB bestimmten Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des 2. Abschnitts des Dritten Buches des HGB aufzustellen und zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. ~~² Bestandteil des Lageberichts ist eine Erklärung der Geschäftsführung entsprechend § 161 AktG in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesellschafters Land Berlin zum Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu den die Unternehmensführung betreffenden Empfehlungen des Gesellschafters Land Berlin (Berliner Corporate Governance Kodex) ist - als Anlage - dem Lagebericht zum Jahresabschluss beizufügen.~~ ³ Der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin sind die genannten Unterlagen spätestens gleichzeitig mit der Zuleitung an den Aufsichtsrat zu übermitteln.
- (2) ¹ Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des HGB durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. ² Dieser ist vom Aufsichtsrat zu beauftragen, die Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19.8.1969 in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen und einen vertraulichen Bericht über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie der leitenden Angestellten (Bezügebericht) zu erstellen. ³ Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss und der Bezügebericht sind der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin unverzüglich nach deren Eingang zuzuleiten.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern eine schriftliche Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht unter genauer Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vorzulegen.
- (4) ¹ Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und unverzüglich über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. ² Er hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

§ 17 **Gleichstellung**

Die Grundsätze des Landesgleichstellungsgesetzes sind zu beachten; dies gilt insbesondere bei der Besetzung der Organe und der Vorgesetzten- oder Leitungsfunktionen.¹⁴⁾

§ 18 **Haushaltsrechtliche Prüfungen**

Der Rechnungshof von Berlin hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz. [Die Gesellschaft ~~hat kann~~ mit dem Rechnungshof eine Vereinbarung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO ~~zu treffen.~~]

§ 19 **Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ~~nur im Bundesanzeiger bzw. – sofern hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht –~~ im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20 **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von ,- Euro.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.
- (3) ¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. ² Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. ³ Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

¹⁴⁾ Im Fall der Errichtung einer Gesellschaft durch das Land sollen außerdem die Maßnahmen zur Frauenförderung entsprechend den Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes im Gesellschaftsvertrag geregelt werden (§ 1 Abs. 4 LGG).

Anlage 2

Hinweise für die Berufung von Mitgliedern der Überwachungsorgane

Diese Hinweise gelten für Neuberufungen und für die Wiederwahl von Organmitgliedern.

Die für die Mitgliedschaft in einem Überwachungsorgan vorgesehenen Personen müssen hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung, ihrer Kenntnisse und ihrer Erfahrungen geeignet und in der Lage sein, die ihnen zu übertragenden Aufgaben verantwortlich wahrnehmen zu können. [Soweit es um den Aufsichtsrat eines Unternehmens geht, das Erklärungen zum Berliner Corporate Governance Kodex abgibt, sollte sichergestellt werden, dass wenigstens ein Aufsichtsratsmitglied über vertiefte Kenntnisse im Bereich Finanz- und Rechnungswesen verfügt.](#) Gemäß § 116 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 AktG haben sie zur Ausübung ihres Amtes die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden. Mit der Berufung sind diese Personen darauf hinzuweisen, dass sie auch die Landesinteressen angemessen zu vertreten haben.

Zu berufende Personen sollen nur in vertretbarem Maße mehrere Mandate gleichzeitig ausüben. Auf eine Berufung ist zu verzichten, wenn bereits 10 Mandate ausgeübt werden, wovon das Mandat als Vorsitzende/Vorsitzender doppelt anzurechnen ist (§ 100 Abs. 2 AktG).

Mitglieder der Geschäftsleitung von Unternehmen mit Landesbeteiligung sollten, außer bei verbundenen Unternehmen, nicht dem Überwachungsorgan einer anderen unmittelbaren Landesbeteiligung angehören.

Berufen werden können politische Mandatsträgerinnen/Mandatsträger, Persönlichkeiten, die ein öffentliches Amt bekleiden - einschließlich Abgeordnete - und Angehörige der öffentlichen Verwaltung. Im Interesse des Landes Berlin und der Unternehmen sollen insbesondere auch nicht diesem Kreis angehörende Personen, z.B. sachverständige Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, berufen werden.

In Beteiligungsgesellschaften sollen in erster Linie Mitglieder berufen werden, die fachlich zuständig sind bzw. [die Gesellschafterfunktion wahrnehmen mit der Verwaltung der Beteiligung des Landes beauftragt sind](#); die Doppelvertretung einer Verwaltung in der gleichen Gesellschaft ist nur in begründeten Ausnahmefällen vorzusehen. Lassen es die Aufgaben des Unternehmens angezeigt scheinen, kann auch die Berufung besonders Fachkundiger einer anderen Verwaltung in Betracht gezogen werden.

Auf die Berufung von politisch Verantwortlichen oder mit einem öffentlichen Amt betrauten Persönlichkeiten sollte grundsätzlich verzichtet werden, falls ein Ausscheiden aus diesem für die Berufung maßgeblichen Amt kurz bevorsteht. Auch soll auf die Berufung von Personen verzichtet werden, wenn die Möglichkeit von Interessenkollisionen besteht, z.B. wenn das vorgesehene Organmitglied

1. bereits einem Organ eines Unternehmens angehört, mit dem das Beteiligungsunternehmen in seinem Markt im Wettbewerb steht, mit diesem Transaktionen anbahnt oder abwickelt oder nicht unwesentliche Rechts- und Geschäftsbeziehungen unterhält;
2. soweit nicht anderweitig geregelt an der Ausübung der Rechts- oder Fachaufsicht über das Beteiligungsunternehmen beteiligt ist und darüber auf dessen Rechts- oder Geschäftsbeziehungen Einfluss nehmen könnte;

3. im Rahmen seiner Tätigkeit für die Bewilligung von Zuwendungen an das Unternehmen oder deren haushaltsrechtliche Abwicklung zuständig ist;
4. im Hinblick auf das Beteiligungsunternehmen insbesondere für die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie für Entschädigungsleistungen oder die Bereitstellung von Mitteln für eine Erhöhung des Eigenkapitals zuständig oder daran beteiligt ist;
5. an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, an denen das Unternehmen teilnimmt, beteiligt ist oder
6. Beteiligte/Beteiligter an einem laufenden oder zu erwartenden Verwaltungsverfahren im Sinne von § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz ist und die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Anwendung kommen.

Eignung und mögliche Interessenkollisionen eines vorgesehenen Organmitglieds sind in jedem Einzelfall vor einer Berufung zu prüfen. Soll trotz eines der Berufung entgegenstehenden Ergebnisses im Interesse des Landes Berlin eine solche gleichwohl erfolgen, ist ihre Zulässigkeit von Entscheidungsbefugten zu treffen, die nicht der vorschlagenden Verwaltung angehören; soweit es sich um Aufgaben der Hauptverwaltung handelt ggf. durch den Senat. Die Ziffern 1 und 6 können jedoch nicht abbedungen werden.

Für vom Land Berlin oder von seinen Beteiligungsunternehmen entsandte Organmitglieder ist ein jederzeitiges Abberufungsrecht zu bestimmen. Für politische Mandatsträgerinnen/Mandatsträger und Persönlichkeiten, die ein öffentliches Amt bekleiden, ist grundsätzlich die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem die Mitgliedschaft begründenden Amt zu beenden (**Tz 37 der Hinweise für Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen**). Auf Vorschlag des Landes Berlin von der Gesellschafterversammlung gewählte Organmitglieder sollen ihr Mandat niederlegen, wenn es die Interessenlage des Landes erfordert oder Interessenkollision nahe liegt.

Anlage 3

Muster zur Bestellung von Mitgliedern in Überwachungsorganen

[Anrede],

mit Schreiben an die Geschäftsführung der [Name des Unternehmens] vom heutigen Tag habe ich Sie als Vertreter(in) des Landes Berlin in den Aufsichtsrat der [Name des Unternehmens] entsandt

[*alternativ*: durch [schriftlichen] Gesellschafterbeschluss vom heutigen Tage sind Sie als Vertreter(in) des Landes Berlin in den Aufsichtsrat der [Name des Unternehmens] gewählt worden].

Ich bitte Sie, der Gesellschaft gegenüber die Annahme des Mandats zu erklären.

Gemäß § [...] des Gesellschaftsvertrages vom [...] endet die Amtszeit mit der Entlastung des amtierenden Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr [...], also voraussichtlich mit der ordentlichen Gesellschafterversammlung im Jahre [...].

Nach § 65 Abs. 5 Landeshaushaltsordnung (LHO) habe ich darauf hinzuwirken, dass die auf Veranlassung des Landes Berlin gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane von privatrechtlichen Unternehmen mit Beteiligung des Landes Berlin bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen Berlins berücksichtigen. Dazu gehört insbesondere, dass sich die Mitglieder der Aufsichtsorgane untereinander vor wichtigen Entscheidungen über eine einheitliche Auffassung verständigen und die Senatsverwaltung für Finanzen [*bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften*: sowie die zuständige Fachverwaltung] über bedeutsame Angelegenheiten unterrichten. Ich weise in diesem Zusammenhang auf das beigefügte [Ihnen vorliegende] Merkblatt für Aufsichtsratsmitglieder hin.

Der Senat von Berlin hat beschlossen, [in Anlehnung an den Deutschen Corporate Governance Kodex](#) den [Deutschen Berliner](#) Corporate Governance Kodex bei den nicht börsennotierten Beteiligungsgesellschaften des Landes Berlin einzuführen, an denen Berlin die Mehrheit der Anteile hält und die hinsichtlich ihrer Aufgabe und wirtschaftlichen Bedeutung von besonderem Interesse sind; das Dokument ist diesem Schreiben ebenfalls beigefügt [liegt Ihnen ebenfalls vor].

(Folgender Absatz ist nur für Externe bestimmt, sofern diese Personen bereits in anderen Unternehmensorganen tätig sind:)

Ich bitte Sie daher, durch Unterzeichnung und Rücksendung der beigefügten Kopie zu bestätigen, dass Sie die Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate gemäß § 100 Abs. 2 AktG – bzw. wenn Sie Geschäftsführer eines Unternehmens sind, die Höchstzahl von fünf Aufsichtsratssitzen – nicht überschreiten werden und dass die von Ihnen wahrgenommenen Aufgaben in Organen anderer Unternehmen zu keinem Interessenkonflikt führen. Insbesondere stehen diese Unternehmen in keinem Wettbewerbsverhältnis auf dem Markt des Unternehmens, für das Sie das Aufsichtsratsmandat übernehmen, keine dieser Gesellschaften bahnt Transaktionen mit [Name des Unternehmens] an oder wickelt solche mit ihr ab; nach Ihren Kenntnissen bestehen auch keine wesentlichen Rechts- und Geschäftsbeziehungen.

Nach § 92 Abs. 1 LHO prüft der Rechnungshof von Berlin bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die Betätigung Berlins unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze. Zur Betätigung Berlins gehört in diesem Zusammen-

hang auch die Tätigkeit der Mitglieder der Aufsichtsorgane, soweit sie vom Land Berlin entsandt oder auf Vorschlag des Landes Berlin gewählt worden sind. Durch Ihre Unterschrift erklären Sie daher [gleichfalls] Ihr Einverständnis damit, dass der Rechnungshof von Berlin auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen nimmt, die Ihnen als Mitglied des Aufsichtsrates zugehen und sich in ihrem Besitz befinden oder für Sie von Dritten verwahrt werden.

(Für Staatssekretärinnen/ Staatssekretäre und Dienstkräfte der Verwaltungen:)

Da es sich bei der Wahrnehmung des Mandats um eine Nebentätigkeit im Sinne von § 28 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten handelt, sind eventuell damit verbundene Vergütungen gemäß § 9 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten in der Fassung vom 12. August 1988 abzurechnen und ggf. gemäß § 7 abzuführen.

(Nur für Mitglieder des Senats:)

Hinsichtlich der mit dem Mandat eventuell verbundenen Vergütungen weise ich auf § 7 Abs. 2 Senatengesetz hin.

(Für Mitglieder des Senats, Staatssekretärinnen/ Staatssekretäre und Dienstkräfte:)

Die zuständige personalaktenführende Stelle habe ich durch Übersendung einer Kopie dieses Schreibens entsprechend dem Rundschreiben des Senators für Inneres - II Nr. 82/1978 - unterrichtet.

Für weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats­tätigkeit möchte ich auf die "Hinweise für Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen" aufmerksam machen, die über das Intranet des Landes [Adresse] eingesehen werden können.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Merkblatt
für
Aufsichtsratsmitglieder

(Hinweise für die auf Veranlassung Berlins gewählten
oder entsandten Mitglieder von Überwachungsorganen
in Unternehmen, an denen das Land Berlin beteiligt ist)

~~Stand: September 2007~~

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
B. Aufgaben des Aufsichtsrates	4
C. Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen	6
D. Berichtspflicht der Geschäftsleitung gegenüber dem Aufsichtsrat	7
E. Aufwendungen für die Geschäftsleitung und Arbeitnehmer des Unternehmens	8
F. Besondere Hinweise	9

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AV LHO	Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
LHO	Landeshaushaltsordnung

A. Allgemeines

- 1 Gemäß § 65 Abs. 5 LHO sollen die auf Veranlassung Berlins gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane von Unternehmen, an denen Berlin beteiligt ist, bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen Berlins berücksichtigen. Bei Mehrheitsbeteiligungen sind insbesondere auch die Vorgaben aus § 1 Abs. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.
- 2 Dieses Merkblatt betrifft die Vertreter Berlins in Überwachungsorganen aller Unternehmen des privaten Rechts, an deren Kapital Berlin unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
- 3 Sind im Folgenden Vorschriften des Aktiengesetzes zitiert, so gelten diese nicht nur für Aktiengesellschaften; sie finden i.d.R. auch bei Unternehmen in anderer Rechtsform, insbesondere bei der GmbH Anwendung (vgl. § 52 Abs. 1 GmbHG). In allen Fällen sind die Besonderheiten zu beachten, die sich aus den Bestimmungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages, der Satzung und/ oder einer Geschäftsordnung ergeben.
- 4 Sind Angehörige des öffentlichen Dienstes und Inhaber öffentlicher Ämter zu Mitgliedern von Überwachungsorganen bestellt worden, sollen sie in der Regel ihr Mandat niederlegen, wenn sie aus der Funktion, aus der heraus sie berufen worden sind, ausscheiden. Für Mitglieder des Senats gilt § 7 des Senatorensgesetzes.
- 5 Es wird auf die Ausschließungs- und Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hingewiesen. Danach sollen Dienstkräfte dann nicht für ihre Behörde handeln, wenn anderenfalls der Schein einer Verquickung dienstlicher und gesellschaftsrechtlicher Interessen entstünde. Dies gilt insbesondere bei Vergabeverfahren des Landes Berlin, an denen Gesellschaften mit Landesbeteiligung teilnehmen. Ebenso wird auf die persönlichen Voraussetzungen gem. § 100 AktG aufmerksam gemacht (u.a. Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate).
- 6 Zu Organmitgliedern berufene Personen sind verpflichtet, auf in ihrer Person liegende Gründe hinzuweisen, die einer Bestellung oder Wiederbestellung entgegenstehen könnten. Ergeben sich während der Dauer des Aufsichtsratsmandats solche Gründe, ist die benennende Verwaltung zu unterrichten.
- 7 [Jedes Aufsichtsratsmitglied muss über diejenigen Mindestkenntnisse und –fähigkeiten verfügen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. In Einzelfällen kann externer Rat eingeholt werden \(§§ 109 Abs. 1, 111 Abs. 2 AktG\). Das Mitglied soll sich regelmäßig über die für die Ausübung des Mandats neue, wesentliche Entwicklungen zu informieren.](#)
- 8 Die innere Ordnung des Aufsichtsrats ist regelmäßig in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag festgelegt; sie wird ggf. noch ergänzt durch eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- 9 Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. In nichtbörsennotierten Gesellschaften kann der Aufsichtsrat beschließen, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist (§ 110 Abs. 3 AktG).

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsleitung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 Abs. 1 und 2 AktG).

- 10 Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses sind vorbehaltlich einer näheren Regelung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht (§ 108 Abs. 4 AktG). Grundsätzlich sollte eine fernmündliche Beschlussfassung ausgeschlossen werden.

Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten (§ 107 Abs. 3 AktG).

- 11 Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen (§ 111 Abs. 5 AktG). Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch einen Stimmboten überreichen lassen (§ 108 Abs. 3 Satz 1 AktG). Ist eine Teilnahme nicht möglich, soll hiervon bei wichtigen Entscheidungen Gebrauch gemacht werden.

- 12 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und ggf. der Schriftführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats einschließlich des Abstimmungsergebnisses anzugeben (§ 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG in Verbindung mit Nr. 2.2 AV § 69 LHO). Ist nicht in Sitzungen abgestimmt worden, ist das Ergebnis ebenfalls zu protokollieren.

- 13 In den Tagesordnungen für die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau angegeben werden. Außerdem ist darauf zu dringen, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse die Tagesordnung mit den Unterlagen zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden.

Im Regelfall sollte hierfür eine Frist von mindestens zwei Wochen vorgesehen werden, um den Beteiligten eine ordnungsgemäße Vorbereitung zu ermöglichen. Wird diese Frist unterschritten und ist eine ordnungsgemäße Vorbereitung dadurch nicht möglich, soll der Punkt vertagt werden. Dies gilt ebenso für Tischvorlagen.

B. Aufgaben des Aufsichtsrates

- 14 Der Aufsichtsrat hat den Vorteil der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden. Seine Hauptaufgabe ist die Überwachung der Geschäftsführung. Er hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Muttergesellschaften (§ 290 Abs. 1, 2 des HGB) auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (§ 171 Abs. 1 Satz 1 AktG) sowie über das Ergebnis seiner Prüfung an die Haupt- oder Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten (§ 171 Abs. 2 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat in seinem schriftlichen Bericht mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat (§ 171 Abs. 2 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat muss in seinem schriftlichen Bericht erklären, ob nach

dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfung des Jahresabschlusses/ Konzernabschlusses sowie der Prüfung durch den Abschlussprüfer gegen den Jahresabschluss/ Konzernabschluss Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss/Konzernabschluss billigt (§ 171 Abs. 2 Satz 4, 5 AktG). Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Weitere Einzelheiten enthält § 171 AktG.

Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften stellen i.d.R. den Jahresabschluss fest (§ 172 AktG).

- 15 Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsleitung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen (§ 264 Abs. 1 Satz 2 HGB). In den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres hat die Hauptversammlung der AG zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung eines Bilanzgewinns, bei einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 HGB) auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes, und über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats stattzufinden (§§ 175 Abs. 1, 120 Abs. 1 AktG). Die Gesellschafter der GmbH haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen (§ 42a Abs. 2 GmbHG).
- 16 Gegenstand der Überwachung sind die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehört, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wirtschaftlich und sparsam geführt worden sind. Insbesondere haben sich die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.
- 17 Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichts in seine Beurteilung einbeziehen.
- 18 Der Aufsichtsrat einer Obergesellschaft hat auch zu überwachen, dass die Geschäftsleitung die Beteiligungsrechte bei der Untergesellschaft ordnungsgemäß wahrnimmt. Dies gilt in erhöhtem Maße, wenn bei der Untergesellschaft kein Aufsichtsrat besteht und die Geschäftsleitung der Obergesellschaft daher gem. § 46 Nr. 6 GmbHG die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der Geschäftsleitung der Untergesellschaft zu treffen hat.
- 19 Welche Überwachungsmaßnahmen des Aufsichtsrates jeweils notwendig sind und inwieweit sich diese Maßnahmen auf die Einzelheiten der Geschäftsführung erstrecken müssen, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens (z.B. der Art und Wirksamkeit seiner internen Kontrollen). In jedem Falle muss sich der Aufsichtsrat aufgrund der Berichte und Vorlagen der Geschäftsleitung sowie des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie über die Führung der Geschäfte unterrichten. Erkennt er Fehler in der Geschäftsführung, muss er einschreiten. Hat die Geschäftsleitung gegen ihre Pflichten verstoßen, ist deren Abberufung, unter Umständen auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen zu prüfen. Bei einer evtl. außerordentlichen Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund ist auf die Einhaltung der Frist von zwei Wochen nach § 626 Abs. 2 BGB zu achten.

- 20 Der Aufsichtsrat hat einen Anspruch auf jederzeitige Berichterstattung, die Befugnis, die Bücher usw. der Gesellschaft zu prüfen, das Recht auf die Zuziehung von Sachverständigen und die Befugnis, bestimmte Arten von Geschäften an seine Zustimmung zu binden. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 2 AktG).
- 21 Ein wesentliches Hilfsmittel für die Überwachung ist ferner der Bericht des Abschlussprüfers (§§ 316 ff. HGB, 314 AktG, § 53 HGrG, § 67 LHO). Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss bzw. den Konzernabschluss (§ 111 Abs. 2 Satz 3 AktG, § 318 Abs. 1 Satz 4, Abs. 7 Satz 5 HGB). Der Aufsichtsrat kann und sollte eigene Prüfungsschwerpunkte festlegen. Der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht dann dem Aufsichtsrat vorzulegen (§ 321 Abs. 5 Satz 2 HGB). Er nimmt an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrates teil und hat über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG).
- 22 Der Abschlussprüfer soll im Rahmen der erweiterten Prüfung nach § 53 HGrG auch beauftragt werden, einen vertraulichen Bericht über die Bezüge der Geschäftsleitung, des Aufsichtsrats und der leitenden Angestellten (Bezügebericht) zu erstellen.
- 23 Der Aufsichtsrat hat auf die rechtzeitige Vorlage der Berichte zu achten, sie zu prüfen und auszuwerten. Ergaben sich gegen einen Bericht, etwa aufgrund der dem Aufsichtsrat bekannten Umstände, Bedenken, muss der Aufsichtsrat diesen nachgehen, ggf. in dem erforderlichen Umfang selbst Prüfungen vornehmen oder den Abschlussprüfer veranlassen, seinen Bericht zu ergänzen oder besondere Sachverständige zuzuziehen. Auf die Beseitigung von Mängeln ist hinzuwirken.
- 24 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Vorlagen und Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Die Vorlagen und Prüfungsberichte sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied zu übermitteln (§ 170 Abs. 3, § 314 Abs. 1 AktG).
- 25 Sowohl die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung als auch der Abschluss von Anstellungsverträgen ist bei Beteiligungsunternehmen des Landes Aufgabe des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Aufsichtsorgans.
- 26 Unabhängig von unternehmens- oder einzelfallbezogenen Besonderheiten soll die Auswahl von Mitgliedern einer Geschäftsleitung - zumindest bei ihrer Erstbestellung bzw. -anstellung - folgenden Anforderungen genügen:
- Der Aufsichtsrat legt ein Anforderungsprofil zu den fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die zu besetzende Position fest.
 - Die Stelle wird grundsätzlich überregional ausgeschrieben . In geeigneten Fällen wird ein Personalberatungsunternehmen eingebunden.
 - Es wird ein strukturiertes Auswahlverfahren u.a. auf Basis fundierter Bewerbungsunterlagen und von Vorstellungsgesprächen durchgeführt. Die Vorbereitung der Auswahl kann einem Personalausschuss oder einem anderen für Zwecke der Personalauswahl gebildeten Gremium übertragen werden.

- Das Auswahlverfahren und die Einzelheiten der Auswahlentscheidung werden schriftlich dokumentiert.

- 27 Der Aufsichtsrat der AG ist nicht befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat eine überwachende und beratende Funktion. Er muss prüfen, welche Folgerungen aus der Nichtbeachtung wichtiger Ratschläge, insbesondere wenn die Gesellschaft dadurch wesentliche Nachteile erleidet, zu ziehen sind.
- 28 Der Aufsichtsrat hat die Haupt- und Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG).
- 29 Für die Aufsichtsratsmitglieder gelten die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung entsprechend (§ 116 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 AktG).
- 30 Vorstand und Aufsichtsrat ~~von börsennotierten Gesellschaften haben jährlich eine Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben (§ 161 AktG). Dies gilt auch für die~~ Beteiligungsgesellschaften des Landes Berlin, denen der Berliner Corporate Governance Kodex vom Gesellschafter zur Anwendung zugestellt wird, haben dazu jährlich eine Erklärung abzugeben.

C. Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

- 31 Die Satzung oder der Aufsichtsrat hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Merkmale/ Kriterien für die Zustimmungsbedürftigkeit können vor allem der Gegenstand der Geschäfte, deren Umfang oder das mit ihnen verbundene Risiko sein. In manchen Fällen ist es geboten, durch Wertgrenzen oder in anderer Weise zu bestimmen, wann die Zustimmung zu beantragen ist. Nur im Ausnahmefall ist es zulässig, Zustimmungsvorbehalte für Einzelgeschäfte zu begründen.
- 32 Soweit der Aufsichtsrat den Zustimmungsvorbehalt selbst begründet hat, kann er widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, auch im Voraus erteilen.
- 33 Der Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte darf nicht so weit gezogen werden, dass dadurch die eigenverantwortliche Tätigkeit der Geschäftsleitung unmöglich gemacht wird.
- 34 Die Geschäftsleitung muss die Zustimmung stets vor Abschluss des zustimmungsbedürftigen Geschäfts einholen. In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und eine Zustimmung des Aufsichtsrats selbst im schriftlichen Umlaufverfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden könnte, kann zugelassen werden, dass die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden die notwendigen Maßnahmen trifft. In diesem Fall hat der Aufsichtsrat die Maßnahme unverzüglich unter Darlegung des Ausnahmetatbestands zu genehmigen. Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist ggf. die Zustimmung eines vom Aufsichtsrat hierzu ermächtigten Ausschusses oder des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzuholen. Der Aufsichtsrat ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

D. Berichtspflicht der Geschäftsleitung gegenüber dem Aufsichtsrat

35 Für die Geschäftsleitung besteht eine unbedingte Pflicht zur Offenheit gegenüber dem Aufsichtsrat.

36 Die Geschäftsleitung hat u.a. dem Aufsichtsrat mindestens jährlich einmal über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung zu berichten. Ebenso hat sie regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft dem Aufsichtsrat zu berichten. Die Berichtspflicht betrifft auch den Konzern.

Die in § 90 Abs. 1 AktG genannten Berichte sind vom Vorstand einer AG möglichst rechtzeitig und in der Regel schriftlich zu erstatten. Bei Gesellschaften in anderer Rechtsform ist eine entsprechende Regelung vorzusehen. Nur bei kleineren Gesellschaften ohne besonderes wirtschaftliches Gewicht kann eine eingeschränkte Berichterstattung genügen, wobei aber auch hier die Geschäftsleitung dem Aufsichtsrat regelmäßig – mindestens vierteljährlich – schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens, berichten soll. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.

37 Die Berichte nach § 90 AktG müssen dem Aufsichtsrat einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung der Gesellschaft in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wesentlich sind, erschöpfend behandeln. Die Berichte sollen möglichst auch über die künftigen Erwartungen Auskunft geben. Berichte über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, sind möglichst so rechtzeitig zu erstatten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen. Wird die Lage des Unternehmens durch Verhältnisse verbundener Unternehmen maßgeblich beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten.

38 Werden Berichte nicht rechtzeitig erstattet, haben die Mitglieder des Aufsichtsrats auf die unverzügliche Vorlage der Berichte hinzuwirken.

39 Grundsätzlich ist darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsleitung zu ihrer Unterstützung innerbetriebliche Revisionsstellen (interne Revision) mit Prüfungen beauftragt.

Bestehen Zweifel, ob bei einem Unternehmen die Einrichtung einer internen Revision geboten ist oder ob die innerbetrieblichen Prüfungen den Erfordernissen entsprechen, soll eine Stellungnahme des Abschlussprüfers herbeigeführt werden.

Zusätzlich hat die Geschäftsleitung geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft bzw. der Muttergesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden (§ 91 Abs. 2 AktG).

E. Aufwendungen für die Geschäftsleitung und Arbeitnehmer des Unternehmens

40 Der Aufsichtsrat der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gesamtbezüge des einzelnen Mitglieds der Geschäftsleitung in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Aufgaben und zur Lage der Gesellschaft stehen (§ 87 Abs. 1 Satz 1 AktG); dies gilt sinngemäß für Ruhegehälter,

Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art. Dabei sind andere Versorgungsbezüge zu berücksichtigen. § 87 Abs. 2 AktG sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Herabsetzung der Bezüge vor. Die Vereinbarungen sind in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen.

- 41 Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind – neben Anwartschaften auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung – Einkünfte aus der Zugehörigkeit zu Organen anderer Unternehmen regelmäßig zu berücksichtigen, wenn die Nebentätigkeiten im Interesse der Gesellschaft übernommen wurden.
- 42 Bei der Prüfung der Angemessenheit der Bezüge und Versorgungszusagen ist eine kaufmännische Betrachtungsweise zugrunde zu legen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass privatwirtschaftliche und öffentlich-rechtliche Elemente (z.B. hohe Bezüge einerseits und beamtenähnliche Ruhestandsregelungen, Beihilfen etc. andererseits) nicht miteinander kumuliert werden sollen. Ebenso ist bei der Dotierung der Geschäftsleitung auf die Bedeutung der Gesellschaft zu achten. Eine dienstvertragliche Regelung der Versorgung, die sozialversicherungsrechtliche bzw. versicherungsrechtliche Lösungen bevorzugt, soll der Regelfall sein. Eine Versorgungsregelung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen sollte nur in Ausnahmefällen vereinbart werden.
- 43 Bei privatrechtlichen Unternehmen, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist, sollen die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder darauf hinwirken, dass für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle jeweils einzeln angegeben werden und für die Veröffentlichung von Abfindungen, gewährten Vorschüssen und Krediten § 285 Satz 1 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches Anwendung findet.
- 44 In die Anstellungsverträge sind Wettbewerbsklauseln und Bestimmungen über die Nebentätigkeit von Mitgliedern der Geschäftsleitung aufzunehmen. Es kann sich empfehlen, hierbei Regelungen im Sinne des § 88 Abs. 1 AktG (Wettbewerbsverbot) zu treffen und darüber hinaus z.B. die Beteiligung an Unternehmen des gleichen Geschäftszweiges an die Einwilligung des Aufsichtsrats zu binden. In den Anstellungsverträgen soll ferner vereinbart werden, dass der Eintritt in den Vorstand oder das Überwachungsorgan eines anderen Unternehmens der Einwilligung des Aufsichtsrats bedarf. Dabei ist auch zu regeln, ob und ggf. in welchem Umfang die Mitglieder der Geschäftsleitung Einkünfte außerhalb ihrer Gesellschaft an diese abführen müssen und ob sie beim Ausscheiden aus ihrer Gesellschaft die in deren Interesse übernommenen Nebenämter aufzugeben haben.
- 45 Ist ein Unternehmen Zuwendungsempfänger und dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Dienstkräfte Berlins, soweit nicht der Zuwendungsgeber eine Ausnahme zugelassen hat.
- 46 Vergütungen für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub sollen an Mitglieder der Geschäftsleitung nicht gezahlt werden. Es sollen ihnen keine verlorenen Baukostenzuschüsse gezahlt, sondern allenfalls verzinsliche Darlehen in vertretbarer Höhe gewährt werden.

F. Besondere Hinweise

Soweit die nachfolgenden Ausführungen die Zusammenarbeit mit der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle ansprechen, gelten diese bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften zusätzlich in Bezug auf die zuständige Fachverwaltung; Tz ~~50-53~~ ist hiervon ausgenommen.

- 47 Auch Personen, die nicht oder nicht mehr in der Verwaltung Berlins tätig sind, und die auf Veranlassung Berlins zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt worden sind, sollen bei ihrer Tätigkeit neben den Gesellschaftsinteressen die besonderen Interessen Berlins berücksichtigen (§ 65 Abs. 5 LHO, Nr. 10 AV § 65 LHO). Die in diesem Merkblatt enthaltenen Hinweise sind daher auch von ihnen entsprechend zu beachten.
- 48 Die auf Veranlassung Berlins bestellten Mitglieder der Aufsichtsräte sollen sich untereinander vor wichtigen Entscheidungen über eine einheitliche Auffassung verständigen (Nr. 10 AV § 65 LHO).
- 49 Sofern ein Vertreter Berlins Vorsitzender des Aufsichtsrats ist, soll diese Abstimmung in geeigneter Form von ihm, in den übrigen Fällen von dem Vertreter der fachlich zuständigen Verwaltung koordiniert werden.
- 50 Teilen Vertreter des Landes Berlin im Aufsichtsrat in bedeutsamen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, sollen sie ihre Ansicht und ihr Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufnehmen lassen.
- 51 Die auf Veranlassung des Landes Berlin bestellten Aufsichtsratsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsichtsratsvorlagen rechtzeitig vorliegen (siehe Ziff. 12), damit eine sorgfältige Vorbereitung und rechtzeitige Abstimmung mit der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin (§ 65 Abs. 2 LHO) möglich ist. Sie haben die für ein Unternehmen zuständige Fachverwaltung und die beteiligungsführende Stelle unverzüglich über eine beabsichtigte Stellenbesetzung in der Geschäftsführung bzw. im Vorstand mit solchen Personen zu unterrichten, die in den letzten fünf Jahren im Land Berlin als Staatssekretärin bzw. Staatssekretär oder als Senatorin bzw. Senator tätig waren; eine Beschlussfassung über die Stellenbesetzung darf erst nach Zustimmung durch die beteiligungsführende Stelle erfolgen. Die zuständige Fachverwaltung holt vorher die Auffassung des Senats hierzu ein. Die Aufsichtsratsmitglieder haben der beteiligungsführenden Stelle über die wesentlichen Ergebnisse der Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzungen, ergänzt mit Hintergrundinformationen, zu berichten; bei mehreren Aufsichtsratsmitgliedern genügt ein Bericht. Eine gesonderte Berichterstattung kann entfallen, wenn die Niederschrift innerhalb von drei Wochen vorliegt und in ihr alle für den Gesellschafter wesentlichen Punkte festgehalten sind und sichergestellt ist, dass ggf. erforderlich werdende Maßnahmen des Gesellschafters nicht durch Zeitablauf vereitelt werden. Von besonderer Bedeutung sind:
 1. Wichtige Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsleitung, vor allem das Eingehen größerer Risiken;
 2. wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage;
 3. bedeutende Entwicklungen des Wirtschaftszweiges, in dem das Unternehmen tätig ist;
 4. die Stellung der Gesellschaft in den Marktbereichen, die für sie wichtig sind;

5. personelle Angelegenheiten, insbesondere über die Bestellung der Mitglieder von Geschäftsleitungen oder Ergänzung bestehender Anstellungsverträge;
6. die Gründe, die das Organmitglied zu einer abweichenden Auffassung bei der Abstimmung im Aufsichtsrat bewog.

Unberührt hiervon bleibt die Pflicht der Aufsichtsratsmitglieder ihrer Dienstbehörde gegenüber, diese über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, etwa bei vom Üblichen abweichenden Unternehmensplanungen, vor größeren Investitionen, beabsichtigtem Personalabbau in größerem Umfang und Bekanntwerden von Vorgängen, die wesentliche Verluste oder Liquiditätsschwierigkeiten zur Folge haben können. Ist eine Unterrichtung ausnahmsweise nicht möglich, sollen die Organmitglieder des Landes im Aufsichtsrat darauf hinwirken, dass die Entscheidung zurückgestellt wird.

Ist in bedeutsamen Angelegenheiten die in der Sitzung vertretene Auffassung nicht genügend im Sitzungsprotokoll zum Ausdruck gebracht worden, ist der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin gegenüber eine ergänzende schriftliche Äußerung abzugeben.

Ein schriftlicher Bericht des Aufsichtsratsmitglieds ist auch dann erforderlich, wenn in bedeutsamen Angelegenheiten bereits vor Übersendung des Sitzungsprotokolls eine unverzügliche Unterrichtung der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin geboten ist oder das Aufsichtsratsmitglied einer Empfehlung des Senats bzw. der Senatsverwaltung für Finanzen nicht gefolgt ist.

- 52 Die Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 AktG). Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in Aufsichtsräte bestellt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist (§ 394 AktG).

Neben der beteiligungsführenden Stelle können nach Art. 49a der Verfassung von Berlin (in Kraft seit Oktober 2006) auch das Abgeordnetenhaus und die jeweils zuständigen Ausschüsse von den auf Veranlassung des Landes bestellten Vertretern in Aufsichts- oder sonstigen Kontrollorganen einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts, die unter maßgeblichem Einfluss des Landes öffentliche Aufgaben wahrnimmt, Auskünfte verlangen und Berichte anfordern. Die Unterrichtung über vertrauliche oder geheimhaltungsbedürftige Angaben ist gegenüber dem jeweils zuständigen Ausschuss vorzunehmen, der die Gewähr für die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung der ihm anvertrauten Informationen, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, bieten muss.

Aufsichtsratsmitgliedern, die von Ausschüssen des Abgeordnetenhauses um vertrauliche unternehmensbezogene Auskünfte gebeten werden, wird empfohlen, sich zunächst mit der Geschäftsleitung abzustimmen. Bei reinen Aufsichtsratsangelegenheiten ist unter Umständen eine vorherige Abstimmung im Aufsichtsratsplenum angezeigt.

Aufsichtsratsmitglieder sollten in jedem Fall die beteiligungsführende Stelle und die fachlich zuständige Verwaltung über Auskunftersuchen des Abgeordnetenhauses informieren.

Solange konkretisierende Regelungen über das einzuhaltende Verfahren in der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses ausstehen, müssen sich Aufsichtsratsmitglieder erforderlichenfalls vor der Erteilung von Auskünften gegenüber parlamentarischen Ausschüssen vergewissern, dass die erforderlichen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung getroffen worden sind. Vertrauliche Angaben sind solche Informationen, die ein Aufsichtsratsmitglied in seiner Funktion erlangt und deren Weitergabe sich nach einer objektiv am Interesse des Unternehmens ausgerichteten Beurteilung als nachteilig erweisen könnte. Geheimnisse der Gesellschaft sind Tatsachen, die nicht offenkundig sind und nach dem geäußerten oder aus dem Unternehmensinteresse ableitbaren mutmaßlichen Willen der Gesellschaft auch nicht offenkundig werden sollen, sofern ein objektives Geheimhaltungsbedürfnis besteht; dazu gehören die u.a. strafrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Auskünfte sollten insofern erst erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass für die Abgeordneten der zuständigen Ausschüsse eine Pflicht zur Verschwiegenheit besteht. Dies könnte etwa - das wäre gleichzeitig die am weitesten reichende Maßnahme - durch einen vom Ausschuss zu fassenden förmlichen Geheimhaltungsbeschluss erfolgen.

- 53 Nach § 65 Abs. 3 LHO soll ein Unternehmen, an dem Berlin unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit Zustimmung der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin eine Beteiligung von mehr als 25% der Anteile eines anderen Unternehmens erwerben, eine solche Beteiligung erhöhen oder ganz oder zum Teil veräußern. Die Vertreter Berlins sollen darauf hinwirken, dass die Geschäftsleitung diese Zustimmung einholt.

- 54 Vertreter Berlins in Aufsichtsräten haben darauf zu achten, dass Geschäfte der Gesellschaft mit Senatsmitgliedern, Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretären und anderen leitenden Beamtinnen bzw. Beamten oder Angestellten nur zu marktüblichen Konditionen im Rahmen eines transparenten Verfahrens abgeschlossen werden, so dass dieser Personenkreis weder hinsichtlich der eingeräumten Konditionen noch hinsichtlich des Vergabeverfahrens begünstigt wird.

Anlage 5

Muster einer Geschäftsordnung für Aufsichtsräte

Der Aufsichtsrat der ... GmbH (im Folgenden: „Gesellschaft“) gibt sich auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages folgende Geschäftsordnung:

Präambel

¹ Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät die Geschäftsführung. ² Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

³ Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag [, dem [Deutschen-Berliner](#) Corporate Governance Kodex in der jeweiligen von der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin herausgegebenen Fassung] ¹⁾ und dieser Geschäftsordnung.

I. Innere Ordnung des Aufsichtsrates

§ 1 Vorsitz

- (1) In seiner konstituierenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (2) Ist die bzw. der Vorsitzende an der Ausübung des Amtes verhindert, so hat die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter die gleichen Rechte wie die bzw. der Vorsitzende.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung.
- (4) Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates sind von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 2 Einberufung von Sitzungen

- (1) ¹ Der Aufsichtsrat wird einberufen, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. ² Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. ³ Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. ⁴ Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung

¹⁾ Textelemente in [] soweit entsprechende Regelungen bestehen bzw. optional

unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selber den Aufsichtsrat einberufen.

- (2) Die Sitzungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung bekannt zu gebenden Ort statt.
- (3) ¹ Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und ~~etwaige Beschlussvorschläge~~ die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. ² Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden, soweit die bzw. der Vorsitzende die Frist hierfür nicht im Einzelfall abkürzt. ³ Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. ⁴ Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates möglich ist, mindestens eine Woche vorher.

§ 3

Vorbereitung und Ablauf der Sitzungen

- (1) ¹ Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung der bzw. des Vorsitzenden. ² Sie bzw. er wird dabei von der Geschäftsführung unterstützt.
- (2) ¹ Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. ² Die bzw. der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. ³ Die bzw. der Vorsitzende kann eine von ihr bzw. ihm einberufene Sitzung oder die Beratung und Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag der Geschäftsführung oder sonst aus erheblichem Grund unterbrechen oder vertagen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende benennt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht anderes bestimmt.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.

§ 4

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

¹ Beschlüsse des Aufsichtsrates können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich von der bzw. dem Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. ² Soweit Beschlüsse in dieser Form protokolliert werden, ist ein Widerspruch gegen die Niederschrift nur in der Sitzung möglich.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹ Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. ² Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.
- (3) ¹ Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen sind dem Aufsichtsrat anzuzeigen und bedürfen seiner Zustimmung. ² Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, sind gegenüber dem Aufsichtsrat offen zu legen.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, namentlich um die Geschäftsführung in einzelnen Geschäftsbereichen zu beraten und zu unterstützen (Fachausschüsse) [; er soll einen Prüfungsausschuss einrichten ²⁾].
- (2) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Aufsichtsrates die ihnen durch das Gesetz, diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrates übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat für die Zeit gewählt, für die sie zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt wurden.
- (4) Die bzw. der Ausschussvorsitzende kann Mitglieder des Aufsichtsrates, die dem Ausschuss nicht angehören, in beratender Funktion hinzuziehen.
- (5) Die für den Aufsichtsrat im Gesetz, im Gesellschaftsvertrag und in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht nachstehend zulässige abweichende Regelungen getroffen sind.

[§ 7 Präsidium]

- (1) Dem Präsidium gehören die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates und ... weitere vom Aufsichtsrat zu wählende Mitglieder des Aufsichtsrates an.

²⁾ Empfehlung nach [Berliner Corporate Governance Kodex](#)

- (2) Das Präsidium kann anstelle des Aufsichtsrates über die Zustimmung zu Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates im Sinne von § 114 AktG sowie über alle ihm vom Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben entscheiden.³⁾
- (3) Der Aufsichtsrat kann das Präsidium im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder durch Beschluss ermächtigen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten im Rahmen von Vorgaben des Aufsichtsrates abschließende Entscheidungen zu treffen, die im Interesse der Gesellschaft vor der nächstfolgenden ordentlichen Aufsichtsratssitzung getroffen werden müssen.
- (4) Über Entscheidungen nach Absatz 3 ist dem Aufsichtsrat von der bzw. dem Vorsitzenden in der nächsten Sitzung zu berichten.

[§ 8 Personalausschuss]

- (1) Dem Personalausschuss gehören die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates und ... weitere vom Aufsichtsrat zu wählende Mitglieder des Aufsichtsrates an.
- (2) Der Personalausschuss kann anstelle des Aufsichtsrates über die Zustimmung zu Geschäften gemäß § 7 Abs. 1 Nr. ~~12, 14 und 15~~11, 13 und 14 des Gesellschaftsvertrages, insbesondere über Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge und sonstiger Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung entscheiden.³⁾

II. Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

§ 9 Bestellung der Geschäftsführung

- (1) ¹ Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft. ² Soweit vor Konstituierung des Aufsichtsrates die Mitglieder der Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung bestellt worden sind, steht die Bestätigung der bestellten Mitglieder der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat in seiner konstituierenden Sitzung der Bestellung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat gleich.
- (2) Der Aufsichtsrat soll bei mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden der Geschäftsführung und ggf. eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter bestimmen.

§ 10 Information und Aufsicht

- (1) Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden von der Geschäftsführung Berichte entsprechend § 90 AktG anfordern.

³⁾ ~~Die Formulierung ist nur für den Fall bestimmt, dass ausnahmsweise ein Ausschuss gebildet werden soll, der anstelle des Aufsichtsrates beschließen kann. Davon sollte aber in der Regel kein Gebrauch gemacht werden; Entscheidungen sind grundsätzlich dem Plenum vorzubehalten.~~

- (2) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Berichte unverzüglich an die Mitglieder des Aufsichtsrates weiter.
- (3) ¹ Der Aufsichtsrat kann in entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 2 AktG Prüfungen veranlassen. ² Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

§ 11 Beratung und Unterstützung

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftstätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen und durch Beratung bzw. andere geeignete Formen der Mitwirkung zu unterstützen.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung insbesondere in allen Grundfragen
 - der Tätigkeit und Organisation der Gesellschaft,
 - ...

§ 12 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) ¹ Der Aufsichtsrat legt die Wertgrenzen fest, bei deren Überschreitung Geschäfte und Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen. ² Er kann jederzeit weitere Geschäfte und Maßnahmen bestimmen, die gemäß § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages seiner Zustimmung bedürfen.
- (2) ¹ Über die Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss. ² Über Entscheidungen, die von einem Ausschuss getroffen wurden, berichtet die bzw. der Vorsitzende dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann im Voraus Art, Umfang und Voraussetzungen von Geschäften bestimmen, für die er nach dem Gesellschaftsvertrag seine Zustimmung erteilt.

Anlage 6

Muster einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung

(beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrates am ...)

I. Aufgabenkreis

§ 1

- (1) ¹ Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, [dem [Deutschen-Berliner](#) Corporate Governance Kodex in der jeweiligen von der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin herausgegebenen Fassung ¹,] dieser Geschäftsanweisung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates. ² Sie haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
- (2) Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

II. Organisation und Geschäftsverteilung

§ 2

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind gleichberechtigt [sofern keine Vorsitzende bzw. kein Vorsitzender bestimmt ist] und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.
- (2) Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung und ihre Vertretung untereinander sowie Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der Gesellschaft ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, der der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf; dies gilt auch für wesentliche Änderungen dieses Planes.

§ 3

- (1) ¹ Die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. ² Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern der Geschäftsführung sind von Fall zu Fall gemeinsam zu entscheiden.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung beschließen einstimmig über Angelegenheiten
 1. die nach dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsanweisung dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung oder Stellungnahme vorzulegen sind,

¹  Textelemente in [] soweit entsprechende Regelungen bestehen bzw. optional

2. die die Geschäftsbereiche von zwei oder mehr Mitgliedern der Geschäftsführung betreffen,
 3. für die ein Mitglied der Geschäftsführung eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.
- (3) Kommt eine einstimmige Beschlussfassung nicht zustande, kann jedes Mitglied der Geschäftsführung die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates um Vermittlung anrufen.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

III. Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

§ 4

- (1) ¹ Die Geschäftsleitung hat zum Wohle der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat eng zusammenzuarbeiten. ² Dies bedingt die Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung bereiten für die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vor.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teil, sofern der Aufsichtsrat oder der Ausschuss im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.

IV. Finanz- und Unternehmensplanung

§ 5

- (1) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel von Gesellschaftern vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist.
- (2) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass der Wirtschaftsplan voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, sind die Abweichungen ab [...] dem Aufsichtsrat vorzulegen. Für neue Maßnahmen ist die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen.

§ 6

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat eine langfristige Unternehmensplanung (Programm zur Umsetzung der Unternehmensziele) vorzulegen. Sie ist laufend fortzuschreiben.
- (2) Bei einheitlicher Leitung über verbundene Unternehmen umfasst die Unternehmensplanung auch diese Unternehmen.

V. Unterrichtung des Aufsichtsrates

§ 7

- (1) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat im Rahmen der Berichterstattung nach § 90 AktG über künftige Erwartungen und Maßnahmen zur Früherkennung der den Bestand des Unternehmens gefährdenden Entwicklungen zu unterrichten.

- (2) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates mitzuteilen.
- (3) Jedes Mitglied der Geschäftsleitung hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber zu unterrichten.

VI. Zustimmungspflichtige Geschäfte

§ 8

- (1) Neben den im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates

[1. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,

2. Rechtsgeschäfte, an denen Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder als Vertreter einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind,

3. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften und Beteiligungen, deren Verhältnisse die Lage der Obergesellschaft maßgebend beeinflussen.]

- (2) Die Wertgrenzen/ Zeitdauer für die im Gesellschaftsvertrag unter § 7 Abs. 1 Nr. 5 bis 7, 13, 16 ... genannten Geschäfte wird wie folgt festgesetzt:

- die Einstellung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern mit einer Vergütung von monatlich-jährlich mehr als [...] €,

- die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen einen Gesellschafter sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als [50.000] €,

- ...

- (3) ¹ Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans sollen grundsätzlich nicht gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens und erfolgt zu Zinssätzen, wie sie jedem Dritten bei vergleichbaren Geschäften von dem Kreditinstitut eingeräumt werden, und ist durch das Aufsichtsorgan zugelassen. ² Darüber hinaus gelten für die Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsleitung, Prokuristinnen bzw. Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 89 und 115 AktG sinngemäß.

- (4) ¹Die Ausübung von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten außerhalb der Unternehmensgruppe, sind dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen. ²Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsleitung, ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sind grundsätzlich zu vermeiden. ³Ausnahmen sind dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen und können nur gebilligt werden, wenn sie branchenüblichen Standards entsprechen.

- (5) Vorlagen der Geschäftsführung für außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind vorher dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 9

- (1) ¹ Bei Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat sind die nach dem Gesellschaftsvertrag der Obergesellschaft und dieser Geschäftsanweisung zustimmungspflichtigen Geschäfte dem Aufsichtsrat der Obergesellschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. ² Dies gilt auch für Maßnahmen, die nach den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften der Zustimmung durch deren Gesellschafterversammlung bedürfen.
- (2) Bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen mit Aufsichtsrat sind Maßnahmen grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung dem Aufsichtsrat der Obergesellschaft vorzulegen.

VII. Mitwirkung bei der Gesellschafterversammlung

§ 10

- (1) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung sämtliche Unterlagen zu übersenden, die zur Erledigung der Tagesordnung erforderlich sind.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft bzw. das schriftliche Abstimmungsverfahren wählt.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages auszuführen.

VIII. Abwesenheit der Mitglieder der Geschäftsführung

§ 11

- (1) ¹Die Mitglieder der Geschäftsführung stimmen Dienstreisen und Urlaub kollegial miteinander ab. ²Sie teilen der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als [5] Tagen rechtzeitig mit.
- (2) Dienstreisen in das Ausland [von mehr als 5 Tagen] bedürfen der vorherigen Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (3) Ist ein Mitglied der Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.

Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) **Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)** **Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG)** **Berliner Corporate Governance Kodex**

Vorbemerkung

Das KonTraG trat am 01. Mai 1998 in Kraft. Es steht in innerem Zusammenhang mit anderen Reformen des Unternehmens- und Kapitalmarktrechts und soll einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplatzes Deutschland leisten; das KonTraG hat seinen Niederschlag im Aktiengesetz gefunden.

Der DCGK wurde von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex am 26. Februar 2002 vorgelegt. Er richtet sich an deutsche börsennotierte Aktiengesellschaften bzw. Kommanditgesellschaften auf Aktien. Nicht börsennotierten Gesellschaften wird eine freiwillige Beachtung des Kodex empfohlen. Der Kodex wird i.d.R. einmal jährlich vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft, bei Bedarf angepasst und durch das Bundesministerium für Justiz im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Ergänzend hat die „Initiative Corporate Governance der deutschen Immobilienwirtschaft e.V.“ den Kodex um Besonderheiten der deutschen Immobilienwirtschaft ergänzt. Die herausgegebene Fassung vom 04. Februar 2003 ist, soweit besondere immobilienwirtschaftliche Angelegenheiten berührt sind, nachfolgend mit berücksichtigt worden. Themen, die nicht nur die Immobilienwirtschaft betreffen, wurden aufgegriffen, soweit sie in den Kodex der Regierungskommission noch keinen Eingang gefunden haben.

Das TransPuG ist seit dem 25. Juli 2002 in Kraft. Es versteht sich als Fortführung des KonTraG. Unter anderem verpflichtet es Vorstand und Aufsichtsrat einer in Deutschland börsennotierten Gesellschaft dazu, einmal jährlich eine sog. Entsprechens-Erklärung zu den Verhaltensempfehlungen des DCGK abzugeben (§ 161 AktG). Auch dieses Gesetz ist im Aktiengesetz berücksichtigt.

Soweit die Beteiligungshinweise die Anwendung des Aktiengesetzes vorsehen, sind auch die Regelungen des KonTraG und des TransPuG berücksichtigt.

Während die Beteiligungshinweise ausnahmslos für alle Beteiligungen des Landes Berlin unabhängig von der Größe der Unternehmen und der Höhe der an ihnen gehaltenen Geschäftsanteile gelten, werden im Folgenden auf der Basis des DCGK Regelungen empfohlen (Berliner Corporate Governance Kodex), die bei den Beteiligungsgesellschaften Berlins

- an denen Berlin die Mehrheit der Anteile hält und/oder die
 - hinsichtlich Größe, Aufgabe und wirtschaftlicher Bedeutung – insbesondere Risikolage – von besonderem Interesse sind,
- angewendet werden sollten. Dabei spielt die gesellschaftsrechtliche Verfassung des Unternehmens keine Rolle. Neben Kapitalgesellschaften gilt dies daher auch z.B. für Anstalten des öffentlichen

Rechts oder Stiftungen, wobei sich durch das Berliner Betriebesgesetz Änderungen ergeben können, die zu beachten sind.

Die vorliegende Anlage 7 orientiert sich eng an dem DCGK. Sie ist jedoch nicht wortidentisch, da sie sich auf nicht börsennotierte Unternehmen bezieht; teilweise gehen die Regelungen aber auch über die Empfehlungen des DCGK hinaus. ~~Um den Vergleich zu erleichtern, ist ein Querverweis auf die Ziffern des DCGK aufgenommen worden.~~ Die Anlage 7.1 erfasst in Kurzform die einzelnen Bestimmungen und sieht in einer ergänzenden Spalte die entsprechenden Erklärungen von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat vor. Abweichungen vom Erklärungsinhalt des Kodex sind zu begründen. Die Anlage 7.1 ist daher (als Anlage) dem Lagebericht zum Jahresabschluss der Gesellschaften beizufügen; sie soll in geeigneter Form auch in den Geschäftsbericht aufgenommen werden. ~~(Ziffer 3 DCGK)~~

Bei Gesellschaften, an denen Berlin die Mehrheit hält und die ihrerseits an einem anderen Unternehmen die Mehrheit halten (mittelbare Beteiligungen des Landes Berlin) ist darauf hinzuwirken, dass die Grundsätze auch in diesen (mittelbaren) Beteiligungsgesellschaften angewendet werden. Bei Konzerngesellschaften sollte die Obergesellschaft die Entsprechens-Erklärung für alle Gesellschaften zusammen abgeben.

Die Anlage 7 geht nicht auf börsennotierte Unternehmen ein. Für diese Unternehmen gilt das Aktiengesetz und der DCGK im vollen Umfang mit den dort niedergelegten Verpflichtungen.

I. —Gesellschafter

~~1. Die Satzung bestimmt die Rechte und Pflichten des Gesellschafters. Anlage 1 der Beteiligungshinweise enthält eine Muster-Satzung. Von besonderer Bedeutung sind § 5 Geschäftsführung, §§ 8 bis 11 Aufsichtsrat und §§ 13 bis 15 Gesellschafterversammlung. Die dort verankerten Rechte und Pflichten bestimmen im Wesentlichen die Zusammenarbeit der Organe und den vom Gesellschafter eingeräumten Handlungsrahmen von Aufsichtsrat und Geschäftsleitung.~~

~~2. Anders als bei Aktiengesellschaften und in der Regel bei Anstalten des öffentlichen Rechts kann der Gesellschafter einer GmbH unmittelbar in die Führung der Geschäfte eingreifen und der Geschäftsleitung Weisungen erteilen. Von diesem Recht sollte jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Werden allerdings die Interessen des Gesellschafters massiv beeinträchtigt oder besteht aus seiner Sicht eine Risikosituation, die nicht abgeholfen wird, muss der Gesellschafter handeln.~~

~~Es ist daher auch seine Aufgabe zu prüfen, ob der Gesellschaftszweck — § 2 Muster-Satzung — noch angemessen ist oder angepasst werden muss.~~

~~3. Der Gesellschafter kann sich nicht allein auf die Zuständigkeit der anderen Unternehmensorgane berufen. Vielmehr ist es auch seine Aufgabe, sich stets ein zutreffendes Bild von der Verfassung des Unternehmens zu machen, um mit den Organen der Gesellschaft — in erster Linie in Vertretung für den Aufsichtsrat mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden — Maßnahmen der Gegensteuerung zu vereinbaren.~~

~~4. Um seinen Rechten und Pflichten nachkommen zu können, muss dem Gesellschafter die zwischen Aufsichtsrat (Aufsichtsratsvorsitzenden) und Geschäftsleitung beabsichtigte jährliche Zielvereinbarung zur Beurteilung vorgelegt werden einschl. der vorgesehenen Gehaltsstruktur von Fixum und variablen Bestandteilen.~~

~~Darüber hinaus hat die Gesellschaft dem Gesellschafter vierteljährlich einen Überblick über wichtige betriebswirtschaftliche Ergebnisse zu verschaffen; hierzu siehe auch Anlage 8.~~

I. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat (Ziffer 3 DCGK)

1. Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben zum Wohle der Gesellschaft eng zusammenzuarbeiten. Dies bedingt die Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäft erforderlichen Informationen und Kenntnisse. Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben daher sicherzustellen, dass eingeschaltete/hinzugezogene Dritte – Beschäftigte des Unternehmens, Mitarbeiter von Aufsichtsratsmitgliedern, Berater etc. – die Verschwiegenheitspflichten in gleicher Weise einhalten, die Grundlage für eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Organe untereinander ist. (Ziffer 3 DCGK)
2. Der Aufsichtsrat sollte bei Bedarf ohne die Geschäftsleitung tagen. (Ziffer 3 DCGK)
3. Die Geschäftsleitung entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und berichtet in regelmäßigen Abständen über den Stand der Umsetzung. (Ziffer 3/4.1 DCGK)

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung und der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens führen können; bei Immobiliengesellschaften ergänzend in Fällen der Änderungen von Bewertungsverfahren. Der Aufsichtsrat sollte eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung erlassen. Seine zusätzlich zur Satzung geforderten Zustimmungsvorbehalte kann der Aufsichtsrat in dieser Geschäftsanweisung grundsätzlich oder durch Beschluss regeln; ein Muster findet sich in den Beteiligungshinweisen Anlage 6. (Ziffer 3 DCGK)

4. Die Geschäftsleitung hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage ~~und~~ des Risikomanagements und der Compliance zu unterrichten; insbesondere über die Soll/Ist-Situation und über die Gründe der Abweichungen. Die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung hat auch diese Informations- und Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat zu regeln: grundsätzlich in schriftlicher Form unter Beifügung der entsprechenden Dokumente wie Jahresabschlüsse und Prüfberichte sowie rechtzeitig, d.h. mindestens 3-2 Wochen vor einer Sitzung oder Entscheidung. (Ziffer 3 DCGK)
5. Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu beachten. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadenersatz-. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule). (Ziffer 3 DCGK)

Schließt die Gesellschaft für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so sollte ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. (Ziffer 3 DCGK)

II. Geschäftsleitung ~~(Ziffer 4 DCGK)~~

1. Die Geschäftsleitung ist dem Unternehmensinteresse und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. ~~(Ziffer 4.1 DCGK)~~

Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen; auf deren Einhaltung in ihren Konzernunternehmen wirkt sie hin (Compliance). ~~(Ziffer 4.1 DCGK)~~

Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. ~~(Ziffer 4.1 DCGK)~~

2. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, muss die Geschäftsweisung für die Geschäftsleitung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln. Die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen soll festgelegt werden (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss). Es soll auch eine Person als Vorsitzender oder Sprecher der Geschäftsleitung bestimmt werden. ~~(Ziffer 4.2 DCGK)~~

3. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung ist - nach Beratung und regelmäßiger Überprüfung - vom Aufsichtsrat in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Aufgaben- und individuellen Leistungsbeurteilung für die einzelne Person unter Beachtung der wirtschaftlichen Lage und der Zukunftsaussichten für das Unternehmen festzulegen; etwaige Konzernbezüge sind dabei zu berücksichtigen. Zur Absicherung der Angemessenheit der Vergütung sollen Vergleiche mit dem Branchen- und Wirtschaftsumfeld vorgenommen werden. ~~(Ziffer 4.2 DCGK)~~

Die Vergütung soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variable Vergütung kann einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Die Aufteilung der Vergütung in fixe und variable Bestandteile hat auf Basis von Zielvereinbarungen zu geschehen, die spätestens mit der Planung für das folgende Geschäftsjahr zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsleitung abzuschließen sind. Nachträgliche Änderungen von Zielvereinbarung und Vergütungsbestandteilen sind nicht zulässig es sei denn, die Geschäftsleitung ist aus übergeordneten Gründen – politische oder Gesellschafterinteressen – verpflichtet, die Unternehmensplanungen zu verändern. ~~(Ziffer 4.2 DCGK)~~

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist und bei Anstalten, die dem Berliner Betriebsgesetz unterliegen, sind für die Mitglieder der Geschäftsleitung die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) in der Erklärung zum DCGK jeweils einzeln anzugeben; für die Veröffent-

lichung von Abfindungen, gewährten Vorschüssen und Krediten findet § 285 Satz 1 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches Anwendung. Die auf Veranlassung des Landes Berlin gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen wirken auf die Einhaltung dieser Verpflichtung hin. (§ 65 a LHO)

III. Aufsichtsrat ~~(Ziffer 5 DCGK)~~

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsleitung bei der Leitung des Unternehmens. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubeziehen. Sitzungsfrequenz und Zeitbudget obliegen der Planung des Aufsichtsrats und haben der Bedeutung der Beratungserfordernisse Rechnung zu tragen. ~~(Ziffer 5.1 DCGK)~~

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus der Satzung, der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat bestimmte Arten von Geschäften und Einzelentscheidungen an seine Zustimmung binden. Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben; ein Muster für eine Geschäftsordnung ist als Anlage 5 den Beteiligungshinweisen beigelegt. ~~(Ziffer 5.1 DCGK)~~

2. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsleitung. Er kann die Aufgabe zur Vorbereitung einem Ausschuss übertragen, der auch die Anstellungsbedingungen einschließlich der Vergütung festlegt. Gemeinsam mit der Geschäftsleitung soll der Aufsichtsrat für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. ~~(Ziffer 5.1 DCGK)~~

Bei Erstbestellungen sollte die maximal mögliche Bestelldauer von 5 Jahren nicht die Regel sein. Wiederbestellungen sind nicht ohne zwingenden Grund vorzeitig auszusprechen. Für die Geschäftsführer sollte eine Altershöchstgrenze für deren Ausscheiden aus dem Unternehmen festgelegt werden. ~~(Ziffer 5.1 DCGK)~~

3. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsleitung – insbesondere mit dem Vorsitzenden/dem Sprecher – regelmäßig Kontakt halten und die Strategie für das Unternehmen, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen beraten. Er ist über wichtige Ereignisse unverzüglich zu unterrichten, sofern diese für die Beurteilung der Lage, der Entwicklung und der Leitung des Unternehmens von Bedeutung sind. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt die Unterrichtung der Mitglieder des Aufsichtsrates und ggf. die Einberufung einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung. ~~(Ziffer 5.2 DCGK)~~
4. Abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens, seiner Größe und der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, sollten Fachausschüsse gebildet werden. Die Ausschussvorsitzenden berichten über die Beratungsergebnisse dem Aufsichtsrat. ~~(Ziffer 5.3 DCGK)~~

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, ~~und~~ des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst; bei Immobilienunternehmen auch mit Bewertungsangelegenheiten von Immobilien, sofern diese nicht einem gesonderten Bewertungsausschuss übertragen werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte nicht ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens und auch nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende sollte hingegen Vorsitzender der Ausschüsse sein, die u.a. für die Vorbereitung von Verträgen und Vergütungen der Geschäftslei-

tungsmitglieder – Personalausschuss – und für die Vorbereitungen der Aufsichtsratssitzungen zuständig sind. ~~(Ziffer 5.2/5.3 DCGK)~~

Der Aufsichtsrat kann Ausschüssen Entscheidungskompetenzen übertragen. ~~In der Regel sollte davon jedoch nicht Gebrauch gemacht werden, sondern Beschlüsse sollten grundsätzlich (Ausnahme: Ziffer IV.2. – Personalausschuss) dem Plenum vorbehalten bleiben. (Ziffer 5.3 DCGK)~~

5. Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist darauf zu achten, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die für ihre Aufgabe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind; mindestens ein Aufsichtsratsmitglied sollte über vertiefte Kenntnisse im Bereich Finanz- und Rechnungswesen verfügen. hierzu Anlage 2 der Beteiligungshinweise. ~~(Ziffer 5.4 DCGK)~~

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen grundsätzlich keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. ~~(Ziffer 5.4 DCGK)~~

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Es soll daher auch nicht mehr als insgesamt 10 Aufsichtsratsmandate ausüben, wobei eine Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender doppelt zählt. Ist ein Aufsichtsratsmitglied zugleich Geschäftsführer eines Unternehmens, ist die Höchstzahl der von ihm ausgeübten Aufsichtsratsmandate auf 5 zu begrenzen. ~~(Ziffer 5.4 DCGK)~~

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder in der Satzung festgelegt. Analog der Vergütungsregelungen für Geschäftsführer kann die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in feste und erfolgsorientierte Bestandteile aufgeteilt werden (Abschnitt III, Ziffer 3); bei der Angemessenheitsbeurteilung für die Vergütung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beachtet werden. Die Vergütungen an die Aufsichtsratsmitglieder und ggf. gezahlte Sonderleistungen sollen als Gesamtsumme im Anhang zum Jahresabschluss ~~aufgeteilt nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten~~ ausgewiesen werden. Im Fall persönlich erbrachter Honorarleistungen für das Unternehmen sind auch diese Leistungsvergütungen anzugeben. ~~(Ziffer 5.4 DCGK)~~

6. Der Aufsichtsrat soll die zwischen ihm und der Geschäftsleitung beabsichtigte jährliche Zielvereinbarung dem Gesellschafter zur Beurteilung einschl. der vorgesehenen Gehaltsstruktur von Fixum und variablen Bestandteilen vorlegen.

7. Im Bericht des Aufsichtsrats an die Gesellschafter soll vermerkt werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder in einem Geschäftsjahr weniger als an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats/der Ausschüsse teilgenommen haben. ~~(Ziffer 5.4 DCGK)~~
8. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. ~~(Ziffer 5.6 DCGK)~~

IV. Interessenkonflikte ~~(Ziffer 3/4.3/5.5 DCGK)~~

1. Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Weder sie noch Beschäftigte des Unternehmens dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. ~~(Ziffer 4.3 DCGK)~~

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsleitung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, Vorteile aus den Geschäften des Unternehmens ziehen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. ~~(Ziffer 4.3/5.5 DCGK)~~

3. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber zu informieren. ~~(Ziffer 4.3. DCGK)~~

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. ~~(Ziffer 5.5 DCGK)~~

4. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung sollen zur Beendigung des Mandats bzw. bei einem Mitglied der Geschäftsleitung zur Beendigung der Bestellung führen. ~~(Ziffer 5.5 DCGK)~~

5. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsleitung, ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sind zu vermeiden. Ausnahmen kann der Aufsichtsrat nach Vorlage der Gründe und unter Wahrung der branchenüblichen Standards zulassen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat sollte Verfahrensregeln für den Einzelfall festlegen. ~~(Ziffer 4.3/5.5 DCGK)~~

6. Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen. ~~(Ziffer 4.3 DCGK)~~

7. Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats sowie an ihre Angehörigen soll grundsätzlich nicht erfolgen es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Ausnahmen kann der Aufsichtsrat zulassen. ~~(Ziffer 3. DCGK)~~

V. Transparenz ~~(Ziffer 6 DCGK)~~

1. Die Geschäftsleitung hat neue Tatsachen, die im Tätigkeitsbereich des Unternehmens eingetreten und nicht öffentlich bekannt sind, unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter mitzuteilen, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf geeignet sind, die Jahresplanung des Unternehmens erheblich zu beeinflussen bzw. sich entsprechend auf die Mittel- und Langfristplanung auswirken können. ~~(Ziffer 6 DCGK)~~

2. Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen, soweit sie keine Geschäftsgeheimnisse bergen oder die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. ~~(Ziffer 6 DCGK)~~

VI. Rechnungslegung ~~(Ziffer 7.1 DCGK)~~

1. Der Gesellschafter ist während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte (Quartalsberichte) zu unterrichten. Der Jahresabschluss und die Zwischenberichte sind unter Beachtung der rechtlich anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze aufzustellen. Bei Immobilienunternehmen sind die Bewertungsmethoden, sowie bei deren Änderungen die Gründe, im Anhang des Jahresabschlusses zu erläutern; Geschäftsbericht oder Anhang sollten auch die Marktwerte - einschl. der angewandten Bewertungsmethode - angeben. ~~(Ziffer 7.1 DCGK)~~ Zwischenberichte sollen vom Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss mit dem Vorstand erörtert werden.
2. Der Jahresabschluss wird von der Geschäftsleitung aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Jahresabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, dem Gesellschafter vorliegen. ~~(Ziffer 7.1 DCGK)~~
3. Der Jahresabschluss muss, der Zwischenbericht soll eine Liste von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft enthalten. Anzugeben sind: (i) Name und Sitz der Gesellschaft, (ii) Namen und Beteiligungshöhen der Gesellschafter, (iii) Höhe des Eigenkapitals, (iv) Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, (v) Angabe, ob die Stimmrechte den Beteiligungshöhen entsprechen. ~~(Ziffer 7.1 DCGK)~~

VII. Abschlussprüfung ~~(Ziffer 7.2)~~

1. Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags für den Abschlussprüfer soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das laufende/folgende Geschäftsjahr bereits vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt sind. ~~(Ziffer 7.2 DCGK)~~

Der Abschlussprüfer ist aufzufordern, unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterrichten, wenn Befangenheitsgründe entstehen bzw. bereits entstanden sind und nicht unverzüglich beseitigt werden können. ~~(Ziffer 7.2 DCGK)~~

2. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. ~~(Ziffer 7.2 DCGK)~~
3. Mit dem Abschlussprüfer ist zu vereinbaren, dass der Aufsichtsrat über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet wird, die sich während der Abschlussprüfung ergeben. ~~(Ziffer 7.2 DCGK)~~

Der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Berliner Corporate Governance Kodex (Anlage 7.1) ergeben. ~~(Ziffer 7.2 DCGK)~~

4. Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten. ~~(Ziffer 7.2 DCGK)~~ |

Anlage 7.1

(Stand Oktober 2006)

Anlage zum Lagebericht des Jahresabschlusses

Verweis	Gegenstand	Erklärung ¹ d. Geschäftsleitung/Aufsichtsrat
I. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat		
I.1 Ziff. 3 DCGK	<ul style="list-style-type: none"> Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsleitung. Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse durch die Geschäftsleitung. Einhaltung der Verschwiegenheit Dritter über Geschäftsangelegenheiten. 	Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben eng und vertrauensvoll zusammengearbeitet. Alle Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse wurden von der Geschäftsleitung offengelegt. Die außerhalb der Organe stehenden Personen wurden auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.
I.2 Ziff. 3 DCGK	<ul style="list-style-type: none"> Sitzungen des Aufsichtsrats. 	Der Aufsichtsrat hat seine Sitzungen in der Regel unter Beteiligung der Geschäftsleitung abgehalten.
I.3 Ziff. 3/4.1 DCGK	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, ihre Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und regelmäßige Berichterstattung <u>darüber</u> durch die Geschäftsleitung. Behandlung von Geschäften grundlegender Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage einschl. Änderungen von Bewertungsverfahren im Aufsichtsrat. 	Die strategischen Unternehmensplanungen wurden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt; die Geschäftsleitung ist ihren Berichtspflichten <u>hat regelmäßig</u> über den Umsetzungsstand regelmäßig in schriftlicher Form nachgekommen <u>berichtet</u> . Die Geschäftsleitung hat alle Geschäfte von grundlegender Bedeutung dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt. Neben den Regelungen in der Satzung bestand eine Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats für die Geschäftsleitung.

¹ Die Texte für die abzugebenden Erklärungen verstehen sich als Beispiele, sie sind auf die jeweilige Situation im Unternehmen anzupassen. Vollständigkeit und Aussagekraft der Erklärungen sind Obliegenheiten von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat und insoweit Spiegelbild des Transparenzbemühens dieser Organe.

<p>I.4 Ziff. 3 DCGK</p>	<ul style="list-style-type: none"> Bericht der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat über alle relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, und des Risikomanagements <u>und der Compliance</u> unter Beifügung von Dokumenten mindestens <u>3-2</u> Wochen vor Sitzungs- oder Entscheidungsterminen. Darstellung der Soll/Ist-Situation und Gründe von Abweichungen. 	<p>Die Geschäftsleitung ist ihrer Berichtspflicht regelmäßig und in schriftlicher Form unter Hinzufügung der erforderlichen Dokumente nachgekommen; der zeitliche Vorlauf der übersandten Dokumente für Sitzungs- und Entscheidungstermine war ausreichend (mind. ... Wochen vor der Sitzung).</p> <p>Soll/Ist-Vergleiche wurden vorgenommen, Planabweichungen plausibel und nachvollziehbar dargestellt; Maßnahmen eventuell erforderlicher Gegensteuerung wurden in umsetzungsfähiger Form vorgeschlagen.</p>
------------------------------------	---	---

<p>I.5 Ziff. 3 DCGK</p>	<ul style="list-style-type: none"> Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters und Aufsichtsrats. D&O-Versicherung für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat. 	<p>Geschäftsleitung und Aufsichtsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung ordnungsgemäßer Unternehmensführung nachgekommen; sie haben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsrats gewahrt.</p> <p>D&O-Versicherungen sind [nicht] mit/ohne Selbstbehalt für Geschäftsleitung [und] Aufsichtsrat abgeschlossen worden.</p>
------------------------------------	--	--

II. Geschäftsleitung

<p>II.1 Ziff. 4.1 DCGK</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pflicht, dem Unternehmensinteresse zu dienen und eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes zu betreiben. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen <u>und der unternehmensinternen Richtlinien</u>. Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. 	<p>Die Geschäftsleitung hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet; das Unternehmen benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen <u>und der unternehmensinternen Richtlinien</u> wurde von der Geschäftsleitung Sorge getragen. Das Unternehmen verfügte über ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.</p>
---------------------------------------	--	--

<p>II.2 Ziff. 4.2 DCGK</p>	<ul style="list-style-type: none"> Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung. <u>Festlegung der Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen</u>. 	<p>Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung waren in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung geregelt. Es wurde ein/kein Vorsitzender/Sprecher der Geschäftsleitung bestimmt. <u>Eine Beschlussmehrheit wurde [nicht] festgelegt.</u></p>
---------------------------------------	--	---

<p>II.3 Ziff. 4.2- DCGK</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vergütungsregelungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung. • Abschluss von Zielvereinbarungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung. • Veröffentlichung der Einzelvergütung. • Beachtung der Regularien zum Abfindungs-Cap. 	<p>Die Vergütung erfolgte [nicht] auf Basis einer Zielvereinbarung, die am abgeschlossen wurde; sie wurde [nicht] nachträglich geändert. [Bei nachträglicher Änderung, Angabe der Gründe]. Sie hat sich aus einem Fixum und aus einer Erfolgsbeteiligung (variabler Bestandteil einmalig/wiederkehrend) zusammengesetzt. Die Vergütung wurde unter Beachtung der Aufgaben und Leistungen der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung, der aktuellen und erwarteten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und durch Branchen- und Umfeldvergleiche festgelegt; bei der Festlegung der Vergütungen wurden andere Bezüge [nicht] berücksichtigt. Über die Vergütungsregelungen hat der Aufsichtsrat [nicht] im Plenum beraten und entschieden [hierüber entscheidet ein Aufsichtsratsausschuss]; sie unterlagen einer [keiner] regelmäßigen Überprüfung. Die Vergütung wird wie folgt ausgewiesen:...[wird nicht in der Erklärung zum DCGK einzeln ausgewiesen]. [Im Falle der Zahlung einer Abfindung: Auf die Einhaltung des Abfindungs-Caps wurde [nicht] geachtet.]</p>
--	---	---

III. Aufsichtsrat

<p>III.1 Ziff. 5.1 DCGK</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats aus Satzung und Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung; ggf. weitere Zustimmungsbindingen. • Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. 	<p>Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben nach der Satzung und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wahrgenommen. Er wurde in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einbezogen und sah keinen [ergänzenden] Regelungsbedarf [ggf. Gründe angeben]. Er hat [keine] weitere(n) Geschäfte an seine Zustimmung gebunden. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprachen den Erfordernissen des Unternehmens. Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung.</p>
<p>III.2 Ziff. 5.1 DCGK</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen für die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsleitung: Erst- und Wiederbestellung; Altershöchstgrenzen; Nachfolgeplanung. • Entscheidungsstrukturen im Aufsichtsrat: (i) im Plenum nach/ohne Vorbereitung in einem Ausschuss; (ii) nur in einem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis. 	<p>Anstellungs- und Vergütungsregelungen wurden [im Plenum des Aufsichtsrats nach/ohne Vorbefassung in einem Ausschuss entschieden] [einem Ausschuss des Aufsichtsrats zur Beratung und Entscheidung übertragen]. Der Aufsichtsrat hat eine/keine Altershöchstgrenze für die Geschäftsführer [von ... Jahren] festgelegt. Eine Nachfolgeregelung bestand [nicht (ggf. Angabe der Gründe)]. Bei Erstbestellungen wurde die maximal mögliche Bestelldauer [nicht] ausgeschöpft [Es gab keine</p>

		Erstbestellung]; eine Wiederbestellung wurde [nicht] vorzeitig ausgesprochen.
<p>III.3 Ziff. 5.2 DCGK</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit Geschäftsleitung/Aufsichtsratsvorsitzender und Unterrichtung über für das Unternehmen wichtige Ereignisse. • Unterrichtung des Aufsichtsrats über wichtige Angelegenheiten; Einberufung außerordentlicher Aufsichtsratssitzungen. 	<p>Zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Geschäftsleitung hat ein regelmäßiger Kontakt stattgefunden, es wurde die Unternehmensstrategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement beraten. Die Geschäftsleitung [hat den Aufsichtsratsvorsitzenden ... Mal über besondere Ereignisse unterrichtet] [hatte über keine wichtigen Ereignisse zu berichten].</p> <p>Für den Aufsichtsrat gab es außerhalb der Aufsichtsratssitzungen [keine] wichtige(n) Ereignisse [über die er unterrichtet wurde]. Es hat/haben [keine] ... außerordentliche Aufsichtsratssitzungen stattgefunden.</p>
<p>III.4 Ziff. 5.2/5.3 DCGK</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschüsse des Aufsichtsrats; Besetzung und Entscheidungskompetenzen. 	<p>Der Aufsichtsrat hat folgende Ausschüsse (ggf. Gründe): [....]</p> <p>Der Aufsichtsratsvorsitzende war [nicht] Vorsitzender des Prüfungsausschusses; [Vorsitzender war ein/kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung]. [Bei Immobileinunternehmen: Bewertungsfragen von Immobilien wurden [im Prüfungsausschuss] [im ... Ausschuss] [nicht] beraten.]</p> <p>Kein/Folgende(r) Ausschuss hat Entscheidungskompetenzen vom Aufsichtsrat übertragen bekommen. Das Plenum des Aufsichtsrats wurde [nicht] von den Vorsitzenden der Ausschüsse über Inhalt und Ergebnis der Ausschussberatungen unterrichtet.</p>
<p>III.5 Ziff. 5.4 DCGK</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Aufsichtsratsmandate von Aufsichtsratsmitgliedern. • Funktionen von Aufsichtsratsmitgliedern in Wettbewerbsunternehmen. • Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates. 	<p>Kein Aufsichtsratsmitglied hat die maximale Zahl von 5 bzw. 10 Aufsichtsratsmandaten erreicht. [Die] Aufsichtsratsmitglieder haben [keine] Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausgeübt.</p> <p>Die Vergütung wurde/nicht in ein Fixum und in einen variablen Teil unterteilt. Die Gesamtvergütungen ergaben sich aus dem Anhang zum Jahresabschluss. Sonderleistungen wurden [nicht] gezahlt; sie sind</p>

		[nicht] im Anhang enthalten.
--	--	------------------------------

III.6.	<ul style="list-style-type: none"> Vorlage der Zielvereinbarung 	Der Aufsichtsrat hat die zwischen ihm und der Geschäftsleitung beabsichtigte jährliche Zielvereinbarung dem Gesellschafter zur Beurteilung vorgelegt.
---------------	--	---

III.7. und 8. Ziff. 5.4./5.6 DCGK	<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen und Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats. 	[Kein] ... Aufsichtsratsmitglied hat weniger als an der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen. Der Aufsichtsrat hat sich in seiner [letzten] ... Sitzung im Geschäftsjahr mit der Effizienz seiner Tätigkeit befasst. Es waren nach seinen Feststellungen [keine] Ereignisse zu verzeichnen, die eine eingeschränkte Effizienz erkennen lassen.
--	---	---

IV. Interessenkonflikte

IV.1 Ziff. 4.3 DCGK	<ul style="list-style-type: none"> Wettbewerbsverbot für Mitglieder der Geschäftsleitung. Vorteilsannahmen und Vorteilsgewährung der Geschäftsleitung. 	Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben die Regeln des Wettbewerbsverbots beachtet. Sie haben weder Vorteile gefordert noch angenommen oder solche Vorteile Dritten ungerechtfertigt gewährt. Der Geschäftsleitung ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung bei den Beschäftigten des Unternehmens bekannt geworden.
---	--	---

IV.2 Ziff. 4.3/5.5 DCGK	<ul style="list-style-type: none"> Wahrung des Unternehmensinteresses. Persönliche Interessen. 	Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt.
--	--	--

IV.3 und 4 Ziff. 4.3/5.5 DCGK	<ul style="list-style-type: none"> Entstehung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats. 	[Darstellung, ob Interessenkonflikte entstanden sind und darüber unterrichtet wurde und Darlegung, wie diese behandelt wurden].
--	--	---

<p>IV.5</p> <p>Ziff. 4.3/5.5 DCGK</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäfte mit dem Unternehmen auf der unmittelbaren/mittelbaren Ebene der Geschäftsleitung. • Geschäfte mit dem Unternehmen auf der Ebene von Mitgliedern des Aufsichtsrats. 	<p>Geschäfte mit dem Unternehmen durch Mitglieder der Geschäftsleitung oder ihnen nahestehende Personen oder ihnen persönlich nahestehende Unternehmen sind dem Aufsichtsrat [nicht] zur Zustimmung vorgelegt worden; der Aufsichtsrat hat von der Ausnahmeregelung für Geschäfte mit dem Unternehmen [keinen] Gebrauch gemacht.</p> <p>Dem Aufsichtsrat wurden [keine] Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge oder sonstige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Unternehmen zur Zustimmung vorgelegt.</p> <p>[Im Fall vorgelegter und zugestimmter Geschäfte ist darzulegen, ob die Zustimmung einstimmig erfolgte].</p> <p>Der Aufsichtsrat hat [keine] auf Einzelfälle bezogene Verfahrensregelungen für Geschäfte mit dem Unternehmen erlassen.</p>
--	---	--

<p>IV.6</p> <p>Ziff. 4.3 DCGK</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung. 	<p>[Kein] ... Geschäftsführer hat ... Nebentätigkeiten ausgeübt, [u.a. ... Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens]. Dem Aufsichtsrat sind [diese (welche?)] Nebentätigkeiten [nicht] zur Zustimmung vorgelegt worden.</p>
--	--	--

<p>IV.7</p> <p>Ziff. 3 DCGK</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsleitung und an Mitglieder des Aufsichtsrates- und an Angehörige. 	<p>[...] Mitgliedern der Geschäftsleitung und [...] Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. Angehörigen dieser Organmitglieder wurden [keine] Darlehen gewährt. [Im bejahenden Fall: Angabe der Kreditkonditionen, Kredithöhe und Laufzeit]</p>
--	--	--

V. Transparenz

<p>V. 1 und 2</p> <p>Ziff. 6 DCGK</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Tatsachen, etwa des Branchen- und Marktumfeldes im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, mit für die Jahresplanung/für die Mittel- bis Langfristplanung nicht unwesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf. • Informationen über das Unternehmen im Internet. 	<p>Tatsachen im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, die nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf hatten, sind [nicht] bekannt geworden [Aufsichtsrat und Gesellschafter wurden darüber unverzüglich unterrichtet; ggf. Angabe, um welche Tatsachen es sich handelt].</p> <p>Unternehmensinformationen (z.B. Geschäftsbericht) wurden auch über Internet veröffentlicht.</p>
--	---	---

VI. Rechnungslegung

<p>VI. 1 bis 3 Ziff. 7.1 DCGK</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fristen für Jahresabschluss (90 Tage nach Geschäftsjahresende) und Zwischenberichte (Quartalsberichte 30 Tage nach Ende des Berichtszeitraums) des Unternehmens gemäß den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen unter Angabe der vom Unternehmen gehaltenen Beteiligungen. • Erörterung der Zwischenberichte 	<p>Der Jahresabschluss und die Zwischenberichte wurden entsprechend den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt und in den vorgesehenen Fristen (geprüfter Jahresabschluss [90] Tage nach Geschäftsjahresende, Zwischenberichte [45] Tage nach Ende des Berichtszeitraumes) dem Gesellschafter vorgelegt. Die Zwischenberichte wurden vom Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss [nicht] mit dem Vorstand erörtert. [Bei Immobilienunternehmen: Die Bewertungsmethoden sind erläutert und begründet]. Der Jahresabschluss/Zwischenbericht führt die Beteiligungsunternehmen des Unternehmens auf.</p>
--	---	---

VII. Abschlussprüfung

<p>VII.1 Ziff. 7.2 DCGK</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berufliche, finanzielle oder sonstige Beziehungen des Abschlussprüfers, seiner Organe und Prüfungsleiter einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits. • Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, im vorausgegangenen Geschäftsjahr bzw. bereits vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt. • Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden durch den Abschlussprüfer im Fall vorliegender/entstehender Befangenheitsgründe. 	<p>Der Aufsichtsrat hat vom Abschlussprüfer die Erklärung erhalten, dass [keine] beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen - auch [nicht] mit Organen des Abschlussprüfers - und dem Unternehmen/seinen Organmitgliedern bestanden; an der Unabhängigkeit des Prüfers, seiner Organe bzw. der Prüfungsleiter bestanden [keine] Zweifel. Der Abschlussprüfer ist aufgefordert worden, den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten; der Abschlussprüfer hat [keine] Befangenheitsgründe vorgetragen.</p>
<p>VII.2 Ziff. 7.2 DCGK</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erteilung des Prüfungsauftrags und Honorarvereinbarung 	<p>Der Aufsichtsrat hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt und mit ihm die Honorarvereinbarung getroffen.</p>
<p>VII. 3 Ziff. 7.2 DCGK</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung des Aufsichtsrats durch den Abschlussprüfer über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Abschlussprüfung. • Feststellung von Tatsachen durch den Abschlussprüfer, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen-Berliner Corporate Governance Ko- 	<p>Der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat über [keine] wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet. Dem Abschlussprüfer sind [keine] Tatsachen bekannt geworden, die eine Unrichtigkeit dieser abgegebenen Erklärung zum Deutschen-Berliner Corporate Governance Kodex ergeben.</p>

	dex ergeben.	
VII.4 Ziff. 7.2 DCGK	<ul style="list-style-type: none">• Teilnahme des Abschlussprüfers an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss.	Der Abschlussprüfer hat/wird an den Beratungen des Aufsichtsrats teilgenommen/teilnehmen und hat/wird über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung berichtet/berichten.

Anlage 8

Berichtsmuster für die Unternehmen

Bericht der (bei Konzernen die Obergesellschaft)	Berichtsperiode: .Quartal
---	---------------------------

1. Basisdaten (alle Angaben in T€ auf volle Tausend Euro gerundet)		A	B	C	D	E	F
Gegenstand		Berichts- periode	Periode Vorjahr	Vor- periode	Seit Januar kumuliert ¹	Ist ² erwartet	Soll ³
1	<u>Gesamterträge, (einschl. zugeführter öffentlicher und privater Mittel, die der Geschäftsausübung dienen) davon</u>						
	• <u>Bereich ... (z.B. BWB Wasserverkauf)</u>						
	• Bereich ...						
	• Bereich ...						
	• Bereich ...						
	<u>davon</u>						
	• <u>ertragswirksame Zuführungen des Landes Berlin</u>						
2	Personalaufwand (Löhne und Gehälter einschl. Sozialabgaben, Aufwendungen für die Altersversorgung und Sonderzahlungen etc.)						
3	Sachaufwand (Summe aus Materialaufwand u. sonstigen betrieblichen Aufwendungen)						
4	EBT (Ergebnis vor Unternehmenssteuern)						
5	Zinsergebnis, (Saldo sonstige Zinsen/ähnliche Erträge, sonstige Zinsen/ähnliche Aufwendungen) davon						
	• Zinsaufwand						
	• Zinsertrag						
6	Investitionen (Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen, keine Finanzanlagen, wenn nicht zum Gesellschaftszweck gehörend, keine GWG)						
7	Brutto-Cashflow, vor Abzug von Ertragsteuern, nach der Formel: Jahresüberschuss/ -fehlbetrag + Abschreibungen (auf Gegenstände des Anlagevermögens) - Zuschreibungen (zu Gegenständen des Anlagevermögens) +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen (inkl. Pensionsrückstellungen) +/- Zunahme/Abnahme des Sonderpostens mit Rücklageanteil						
8	Flüssige Mittel (Kassenbestand inkl. täglich fällige Guthaben zzgl. Saldo aus kurzfristigen Forderungen u. kurzfristigen Verbindlichkeiten)						
9	Personalbestand einschl. Auszubildende (eigener, ermittelt in Vollzeitäquivalenten)						

Stand der Verbindlichkeiten und Forderungen

10	Kreditverbindlichkeiten (ggü. Kreditinstituten, anderen Kreditgebern inkl. Laufzeiten unter einem Jahr)						
----	---	--	--	--	--	--	--

¹ einschl. Berichtsperiode

² voraussichtliches Jahres-Ist

³ Jahres-Soll (z.B. gemäß Wirtschaftsplan)

11	Sonstige Verbindlichkeiten (auch gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht/verb. Unt.)					
12	Forderungen (auch gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht/verb. Unt.)					

2. Unternehmens-, branchenspezifische Kennzahlen		A	B	C	D	E	F
Gegenstand		Berichts- periode	Periode Vorjahr	Vor- periode	Seit Januar kumuliert	Ist erwartet	Soll
13	Personalkostenquote (Personalkosten*100/Umsatz. Umsatzbestandteil: zugeführte öffentliche/ private Mittel, die der Geschäftsausübung dienen)						
14	Sachaufwandsquote (Sachaufwand*100/Umsatz; Umsatz wie unter Ziffer 13 beschrieben)						
15	Eigenkapitalrentabilität (EBT*100/Eigenkapital)						
16	Umsatzrentabilität (EBT*100/Umsatz; Umsatz wie unter Ziffer 13 beschrieben)						
17	Eigenkapitalquote (Eigenkapital*100/Bilanzsumme)						
18	Fremdkapitalquote (Fremdkapital*100/Bilanzsumme)						
19	Wirtschaftlichkeitskoeffizient (Summe der Erträge im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen; nicht zu berücksichtigen sind außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen)						

3. Soll-/Ist-Abweichungen

Bei größeren Abweichungen zur Planung sind die Gründe zu erläutern.

4. Wichtige Ereignisse in der Berichtsperiode sowie geplante Maßnahmen

Hierunter fallen alle Ereignisse, die nicht dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zugerechnet werden, auch wenn hierzu Beschlüsse oder Kenntnisnahme des Aufsichtsrats vorliegt; u.a.

- Änderung, Erweiterung von Geschäftstätigkeiten/neue Geschäftszweige, Veräußerung von Teilen des Betriebsvermögens,
- Beteiligung an der Gründung von Unternehmen und Eingehen von Beteiligungen an bestehenden Unternehmen,
- Änderung von Eigentumsanteilen, Veräußerung von Anteilen an Unternehmen, Umwandlung und Auflösung von Unternehmen,
- Eingehen von Verpflichtungen (z.B. Übernahme von Bürgschaften, Garantien), insbesondere auch Übernahme von Gewährleistungen oder Sicherheiten gegenüber Unternehmen, an denen die berichtende Gesellschaft Anteile hält,
- Verträge von besonderer Bedeutung (z.B. langfristige Verträge, Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen),
- Aufwendungen außerhalb des geschäftsüblichen Rahmens (z.B. Gewährung von Zuwendungen, Schenkungen, Abfindungen),
- außerordentliche Erträge/Aufwendungen außerhalb des operativen Geschäfts,
- Rechtsstreitigkeiten und Ergebnisse mit Auswirkung auf das Geschäftsjahr (z.B. Abschluss von Vergleichen, Anerkenntnisse, Erlass von Forderungen),
- Gutachten- und Berateraufträge, Abschluss von Honorarverträgen, soweit nicht Routine- bzw. Standardmaßnahmen (z.B. Anlass, Kosten und Zeitbedarf),

5. Ergebnisse der Innenrevision

Anzugeben sind erfolgte Prüfungen und deren Ergebnisse.

6. Organisationswesen

Bericht über ggf. erfolgte Änderungen der unternehmensinternen Organisation, insbesondere Veränderungen in Aufsichtsrat sowie bei den Vorständen bzw. Geschäftsführungen; eine Kurzvita ist dem Bericht beizufügen.

7. Risikolage

Darstellung von Veränderungen gegenüber der Vorperiode/seit Jahresbeginn mit Auswirkung auf das Unternehmen, Maßnahmen der Gegensteuerung, u.a.

- Veränderungen mit Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens,
- Veränderungen unmittelbar aus dem Betätigungsfeld des Unternehmens (Marktrisiken),
- absehbare Risiken.

Definitionen der Kennzahlen für die Quartalsberichte

Vorbemerkung

Abhängig von der Branche und von der unternehmensindividuellen Systematik könnten sich Fragen ergeben, wie bestimmte Positionen in Bezug auf die Kennzahlen des Berichtswesen zu behandeln sind. Um den Abstimmungsprozess zu reduzieren ist es jedem berichtenden Unternehmen überlassen, die bei ihm angewandte Methodik fortzuführen. Wesentlich ist, dass diese dann beibehalten bleibt. Im Fall von Umstellungen müsste dies im Quartalsbericht mitgeteilt werden, um eventuelle stärkere Schwankungen zu erklären. Die folgenden Erläuterungen sind insoweit als Leitlinie zu verstehen.

Spalte

A	Berichtsperiode	Ergebnisse der Berichtsperiode (Quartal)
B	Periode Vorjahr	Ergebnisse der gleichen Berichtsperiode des Vorjahres
C	Vorperiode	Ergebnisse der Periode, die der Berichtsperiode voranging
D	Seit Januar kumuliert	Summe der Periodenergebnisse des Jahres einschl. Berichtsperiode
E	Ist erwartet	Erwartetes Jahres-IST anhand der Periodenergebnisse
F	Soll	Jahres-SOLL gemäß Wirtschaftsplan

Zeile

1	Gesamterträge	Die erzielten Gesamterträge einschl. zugeführter öffentlicher und privater Mittel, die der Geschäftsausübung dienen sowie unterteilt in die wichtigsten Spartenerlöse; jeweils ohne Umsatzsteuer und andere weiter berechnete Steuern.
2	Personalaufwand	Löhne und Gehälter einschl. Sozialabgaben, Aufwendungen für die Altersversorgung und Sonderzahlungen etc.
3	Sachaufwand	Materialaufwand, bezogene Leistungen, sonstige betriebliche Aufwendungen
4	EBT	Ergebnis vor Steuern. Anteile von Steuern, die weiterberechnet werden sind hier abzuziehen (z.B. Durchlaufposten Grundsteuer).
5	Zinsergebnis	Saldo aus „sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen“ und „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ sowie unterteilt in die jeweiligen Positionen
6	Investitionen	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen, keine Finanzanlagen, soweit diese nicht zum Gesellschaftszweck gehören und keine GWG
7	Brutto Cash-Flow	Überschuss/Fehlbetrag + Abschreibungen (auf Gegenstände des Anlagevermögens) - Zuschreibungen (zu Gegenständen des Anlagevermögens) +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen (inkl. Pensionsrückstellungen) +/- Zunahme/Abnahme des Sonderpostens mit Rücklageanteil.
8	Flüssige Mittel	Kassenbestand einschl. täglich fällige Guthaben bei Kreditinstituten zuzüglich Saldo aus kurzfristigen Forderungen und kurzfristigen Verbindlichkeiten
9	Personalbestand	Aktueller eigener Personalbestand einschl. Auszubildende; Teilzeitkräfte in Vollzeitäquivalente umgerechnet
10	Kreditverbindlichkeiten	Gegenüber Kreditinstituten und anderen Kreditgebern inkl. Laufzeiten unter einem Jahr
11	Sonstige Verbindlichkeiten	Auch ggü. Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht/ verbundene Unternehmen

12	Forderungen	Auch ggü. Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht/ verbundene Unternehmen
13	Personalkostenquote	Personalaufwand dividiert durch Umsatz (Bestandteil des Umsatzes sind zugeführte öffentliche und private Mittel, die der Geschäftsausübung dienen)
14	Sachaufwandsquote	Summe aus Materialaufwand, bezogenen Leistungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen dividiert durch Umsatz.
15	Eigenkapitalrentabilität	EBT dividiert durch das Eigenkapital
16	Umsatzrentabilität	EBT dividiert durch den Umsatz
17	Eigenkapitalquote	Eigenkapital dividiert durch Bilanzsumme
18	Fremdkapitalquote	Fremdkapital dividiert durch Bilanzsumme. Fremdkapital hier definiert aus Rückstellungen insgesamt (inkl. Pensionsrückstellungen) und Verbindlichkeiten; Rechnungsabgrenzungsposten sind <u>nicht</u> zu berücksichtigen.
19	Wirtschaftlichkeitskoeffizient	Summe der Erträge im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen, <u>ohne</u> a.o. Erträge und ohne a.o. Aufwendungen

Anlage 9

Unternehmen / Konzern

A. Allgemeine Informationen zum Unternehmen

1. Fachverwaltung

2. Stammkapital

3. Geschäftsanteile, davon

a) des Landes Berlin in %

b) weitere Gesellschafter in %

4. Auswirkungen auf den Landeshaushalt in TEUR

vom / an das Land	2005	2006	2007	2008	Plan 2009	Plan 2010
institutionelle Zuwendung						
Projektförderung						
Ausschüttung (jeweils aus d. Vorjahres- geschäftsjahr des Unter- nehmens / Konzerns)						

5. Welche – für das Land Berlin mittelbaren – Beteiligungen hält die Gesellschaft selbst

B. Beteiligungsprüfung nach §65 LHO

6. Gegenstand des Unternehmens laut Gesellschaftsvertrag / Satzung

7. Ist – mit welchen Ergebnissen – geprüft worden, ob

a) der Gegenstand des Unternehmens noch zutreffend ist oder neu gefasst werden sollte
(ggf. Text der Neufassung)

b) die Beteiligungen (vgl. 5.) dem Gegenstand des Unternehmens entsprechen

8. Gründe für die Beteiligung des Landes Berlin an der Gesellschaft

9. Ist – mit welchen Ergebnissen – geprüft worden, ob

a) die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen vom Land noch benötigt werden

b) diese Leistungen auch von privaten Dritten angeboten werden bzw. ob eine Beauftragung, ggf. mit Zuschussregelung, möglich ist

10. Wann und unter welchen Bedingungen ist aus Sicht der Verwaltung

a) das Halten der Beteiligung nicht mehr erforderlich (Einstellung des Geschäftsbetriebs)

b) eine Teilprivatisierung bis zu welcher Höhe der Geschäftsanteile möglich

c) eine Vollprivatisierung anzustreben

11. Welche Risiken bestehen für das Land Berlin (aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht)

a) bei Aufrechterhaltung der Beteiligung

b) bei Aufgabe der Beteiligung

C. Zielbild

12. Welche Ziele verfolgt das Land Berlin mit dieser Beteiligung

a) kurz- und mittelfristig (Zeitraum bis drei Jahre)

b) langfristig (Zeitraum über drei Jahre)

13. Welche Zielmarken wurden konkret gesetzt

a) fachlich

b) wirtschaftlich

14. Wie – und mit welcher Frequenz durch wen – sollen diese Zielmarken konkret hinsichtlich ihres Erfüllungsgrades geprüft werden

15. Was ist – und mit welcher zeitlichen Vorstellung – Bedingung zur Erreichung dieser Ziele

a) auf der Seite des Landes Berlin

b) auf der Seite der Gesellschaft

16. Sind die Zielbilder dem Aufsichtsrat bekannt, steht die Unternehmensplanung damit bereits in Einklang oder wie ist eine Umsetzung in die Unternehmensplanung vorgesehen